

JOSIP JURAJ STROSSMAYER UNIVERSITÄT IN OSIJEK
MEDIZINISCHE FAKULTÄT OSIJEK

SATZUNG

**der Medizinischen Fakultät Osijek
(verbesserter Text)**



Osijek, Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
II. VERTRETUNG UND REPRÄSENTANZ	6
III. RECHTSVERKEHR UND VERANTWORTUNG FÜR DIE PFLICHTEN	6
IV. TÄTIGKEIT	7
V. AUFBAU DER FAKULTÄT	7
V.1. Poliklinik und sonstige Gesundheitseinrichtungen	8
V.1.1. Vorsitzender der Poliklinik und sonstiger Gesundheitseinrichtungen	9
V.1.2. Rat der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung	10
V.2. Anstalt.....	11
V.2.1. Lehrstuhl	11
V.2.1.1. Vorsteher des Lehrstuhls	13
V.2.2. Labors.....	14
V.2.3. Kliniken und klinische Anstalten	15
V.2.4. Lehrstandorte.....	15
V.3. Skills Labs.....	16
V.4. Vivarium	16
V.5. Bibliothek.....	16
V.6. Sekretariat	16
VI. FAKULTÄTSORGANE.....	17
VI.1. Dekan der Fakultät.....	17
VI.1.1. Wahl des Dekans	19
VI.1.1.1. Bewerbungsverfahren und Einreichung von Vorschlägen für die Wahl des Dekans	19
VI.1.2. Verhinderung des Dekans zur Ausübung seiner Pflichten.....	22
VI.1.3. Entlassung des Dekans.....	22
VI.1.4. Suspendierung des Dekans	23
VI.2. Prodekane	24
VI.2.1. Wahl der Prodekane.....	24
VI.2.2. Entlassung der Prodekane	24
VI.3. Sekretär der Fakultät.....	27
VI.4. Dekanskollegium.....	27
VI.5. Fakultätsrat	28
VI.5.1. Zusammensetzung des Fakultätsrates	29
VI.5.2. Zuständigkeit des Fakultätsrates	28
VI.5.3. Ständige und gelegentliche Organe des Fakultätsrates	31
VI.5.3.1. Ethikausschuss	31
VII. STUDIEN	33
VII. 1. Studienarten.....	33
VII.1.1. Universitätsstudium.....	33
VII.1.1.1. Universitäres Vordiplomstudium.....	34
VII.1.1.2. Universitäres Diplomstudium	34
VII.1.1.3. Postgraduales Studium	35
VII.1.1.3.1. Verfahren zur Anmeldung, Bewertung und Verteidigung einer wissenschaftlichen Doktorarbei.....	35
VII.1.1.3.2. Bewertung und Verteidigung der Doktorarbeit.....	36
VII.1.2. Fachstudium.....	38
VII.1.3. Besondere Bedingungen für die Zulassung zum Studium.....	39

VII.2. Übertragung von ECTS-Leistungspunkten	40
VII.3. Gemeinsame vereinigte Studien und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....	40
VII.4. Lebenslanges Lernen, Ausführung von Programmen, die nicht als Studien gehalten werden und zulassungsbezogene Pflichtabweichungen betreffend die Studienprogramme.....	41
VII.5. Studienprogramm	41
VII.6. Ausführungsplan	42
VII.7. Akademisches Jahr.....	43
VII.8. Sonstige in Zusammenhang mit dem Studium stehende Angelegenheiten	43
VII.9. Studienabschluss	44
VII.9.1. Abschluss- und Diplomarbeit	44
VII.10. Studienbezogene Urkunden	45
VIII. STUDENTEN	46
VIII.1. Erwerb des Studentenstatus	46
VIII.2. Leiter und Betreuer	48
VIII.3. Rechte und Pflichten der Studenten	49
VIII.4. Auflösung des Studentenstatus	50
VIII.5. Studentenevidenz.....	50
VIII.6. Noten	51
VIII.7. Kenntnisprüfung	51
VIII.8. Prüfungsfristen.....	51
VIII.9. Beschwerde gegen die Note	52
VIII.10. Fachschaft und Studentenorganisationen.....	52
VIII.11. Disziplinarische Studentenhaftung	52
IX. BESCHÄFTIGTE DER FAKULTÄT	53
X. WISSENSCHAFTLER, LEHRENDE UND MITARBEITER.....	53
X.1. Wissenschaftler	53
X.1.1. Anstellungen im Wissenschaftsbereich	54
X.2. Lehrende und Mitarbeiter.....	54
X.3. Anstellung an der Fakultät und entsprechende Arbeitsstellen	54
X.4. Bedingungen für die Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich	56
X.5. Wahlverfahren zur Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich und entsprechende Arbeitsstellen und Titelanstellungen	57
X.6. Anstellungen im Mitarbeiterbereich und entsprechende Arbeitsstellen an der Fakultät	58
X.7. Bewertung der Arbeit der Assistenten, Postdoktoranden und Betreuer	59
X.8. Anstellung in Fachbereichen an der Fakultät und entsprechende Arbeitsstellen	59
X.9. Wahlverfahren zur Anstellung im Fachbereich und entsprechende Arbeitsstellen.....	60
X.10. Arbeitsvertrag für Arbeitsstellen im Wissenschafts- und Lehrbereich und Fachbereich... 60	
X.11. Sabbatical.....	62
X.12. Arbeit außerhalb der Fakultät	63
X.13. Disziplinarische Haftung	63
XI. QUALITÄTSMANAGEMENT UND -FÖRDERUNG IN DER HOCHSCHULBILDUNG..	63
XII. ALLGEMEINE AKTEN DER FAKULTÄT	64
XIII. ÖFFENTLICHKEIT DER ARBEIT UND GESCHÄFTSGEHEIMNIS	65
XIV. ÜBERGANGS- UND ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	66

Aufgrund des Artikels 62, Absatz 3 und des Artikels 63, Absatz 6, Unterabsatz 3 des Gesetzes über die wissenschaftliche Tätigkeit und Hochschulbildung (Amtsblatt der Republik Kroatien 123/03, 198/03, 105/04, 174/04, 46/07, 45/09, 63/11, 94/13 und 139/13) und der Artikel 12 und 106, Absatz 1, Unterabsatz 3 der Satzung der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek erließ der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Osijek im Rahmen der 5. ordentlichen Sitzung im akademischen Jahr 2013/2014, abgehalten am 24. Februar 2014, auf Vorschlag des Dekans der Fakultät folgende

SATZUNG DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT OSIJEK (verbesserter Text)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Mission der Medizinischen Fakultät Osijek ist die Bildung zukünftiger Ärzte und anderer Angestellten im Gesundheitswesen sowie der Lehrenden und Wissenschaftler, die Förderung wissenschaftlicher Forschungen und die Durchführung von Forschungen. Im Bereich der Bildung und Forschung auf dem Gebiet der Biomedizin und des Gesundheitswesens strebt die Medizinische Fakultät Osijek nach Vorzüglichkeit. Die Bildung liegt den modernen Lehrverfahren, der Humanität und den strengen ethischen Grundsätzen zugrunde. Systematisch werden die zukünftigen und vorhandenen medizinischen Angestellten zum lebenslangen Lernen und zur Schaffung und Anwendung der evidenzbasierten Medizin angeregt. Der Erwerb neuer Erkenntnisse mittels biomedizinischer Forschung und die Schulung von Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbereich bilden die Grundlage zur Wahrung der Gesundheit und Förderung der Vorsorge, Diagnostik und Krankheitsbehandlung in der Gemeinschaft, in der wir wirken.

Artikel 2

Mit dieser Satzung werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die wissenschaftliche Tätigkeit und Hochschulbildung (nachstehend: Gesetz), der Satzung der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek (nachstehend: Satzung der Universität) und anderen Vorschriften die Organisation, der Gegenstand und die Tätigkeit der Josip Juraj Universität in Osijek, Medizinische Fakultät Osijek (nachstehend: Fakultät) geregelt, sowie die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Fakultät, der Aufbau und die Ausführung von Fachstudien, der Status der Lehrenden, Wissenschaftler, Mitarbeiter und sonstiger Angestellten, der Studentenstatus und sonstige für die Fakultät relevante Angelegenheiten.

Artikel 3

(1) Die Fakultät ist eine Einrichtung und ein wissenschaftlich-lehrender Bestandteil der Universität, der Universitätsstudien aufbaut und durchführt und die wissenschaftliche und fachbezogene Arbeit auf einem oder mehreren Wissenschafts- oder Fachgebieten entwickelt.

(2) Die Fakultät kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung der Universität Fachstudien organisieren und ausführen.

(3) Die Fakultät ist eine Hochschule, die als ein Bestandteil der Universität unter dem Namen der Universität und unter ihrem Namen in dem Rechtsverkehr tätig ist.

(4) Die Fakultät ist eine juristische Person und wird in das Register der Anstalten beim Handelsgericht, in das Hochschulregister und das Register der wissenschaftlichen Organisationen, erfasst seitens des Ministeriums, eingetragen.

(5) Die Fakultät hat ihr Girokonto.

(6) Der Gründer der Fakultät ist die Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek (nachstehend: Universität).

Artikel 4

(1) Der volle Name der Fakultät lautet: Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek, Medizinische Fakultät Osijek.

(2) Der gekürzte Name der Fakultät lautet: Universität in Osijek, Medizinische Fakultät Osijek

(3) Der Sitz der Fakultät ist in Osijek, Josipa Huttera 4.

Artikel 5

Zum Tag der Fakultät wird der 19. Dezember festgelegt, als Tag der Gründung der Fakultät im Jahr 1998.

Artikel 6

(1) Die Fakultät hat ihren Wappen, Prägesiegel, Stempel und Flagge.

(2) Der Wappen der Fakultät ist von rechtseckiger Form. In seiner Mitte befinden sich die monografischen Anfangsbuchstaben „MF“, die ein transformiertes und stilisiertes Symbol der Heilkunde darstellen; oberhalb dieser Buchstaben befindet sich die Überschrift: „Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek“, und unterhalb der Buchstaben ist die Überschrift „Medizinische Fakultät Osijek“.

(3) Die Fakultät hat ein Prägesiegel, von runder Form, des Durchmessers von 50 mm, mit Wappen der Republik Kroatien in der Mitte und der Umschrift entlang des Randes des Siegels in zwei Reihen: Republik Kroatien, Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek, Medizinische Fakultät Osijek; mit diesem Prägesiegel werden die Diplome beglaubigt.

(4) Die Fakultät hat einen Stempel von runder Form, des Durchmessers von 38 mm, mit Wappen der Republik Kroatien in der Mitte und Umschrift entlang des Randes des Stempels in zwei Reihen: Republik Kroatien, Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek, Medizinische Fakultät Osijek; mit diesem Stempel werden alle seitens der Fakultät ausgestellten öffentlichen Urkunden beglaubigt.

(5) Die Fakultät hat einen Stempel von runder Form, des Durchmessers von 25 mm, mit Wappen der Fakultät in der Mitte und Umschrift entlang des Randes des Stempels in zwei Reihen: Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek, Medizinische Fakultät Osijek; dieser Stempel wird für die Beglaubigung der Studienbücher bei der Immatrikulation, in der Finanztätigkeit und für amtliche Schreiben benutzt.

(6) Die Zahl der Stempel und Siegel, die Weise ihrer Benutzung und

Kennzeichnung mit Ordnungsnummern sowie die für deren Benutzung und Wahrung verantwortlichen Personen bestimmt der Dekan durch seinen Beschluss.

(7) Die Fakultät hat eine Flagge in weißer Farbe. Das Verhältnis der Länge und Breite der Flagge ist 2:1. In der Mitte der waagrecht gelegenen Flagge, deren Breite dem Mast entlang verläuft, befindet sich der Wappen der Fakultät, oberhalb welches sich die Überschrift: „Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek“ befindet, und unterhalb des Wappens ist die Überschrift „Medizinische Fakultät Osijek“.

II. VERTRETUNG UND REPRÄSENTANZ

Artikel 7

(1) Der Dekan vertritt und repräsentiert die Fakultät vor Gerichten, gewählten Gerichten und Staatsorganen, unbeschränkt.

(2) Die Fakultät kann auch seitens anderer Angestellten vertreten werden, welche der Dekan dazu aufgrund seiner speziellen Vollmacht berechtigt hat. Der Dekan bestimmt den Inhalt und Umfang der Vollmacht.

(3) Der Sekretär der Fakultät unterzeichnet die Urkunden und Dokumente im Rahmen seiner Befugnisse aus dieser Satzung.

(4) Der Dekan bestimmt diejenigen Personen, die zur Unterzeichnung von finanzbezogenen Dokumenten bei der Geschäftsbank berechtigt sind.

Artikel 8

(1) Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Dekans der Fakultät vertritt ihn der Prodekan für den Unterricht und die Studenten.

(2) Die Prodekane und der Sekretär können die Fakultät im Rahmen der seitens ihnen ausgeübten Tätigkeiten vertreten und Unterlagen unterzeichnen, wobei sie aber keine Pflichten für die Fakultät übernehmen können, es sei denn, sie wurden dazu aufgrund einer Spezialvollmacht berechtigt.

III. RECHTSVERKEHR UND VERANTWORTUNG FÜR DIE PFLICHTEN

Artikel 9

Die Fakultät tritt in Rechtsverkehr mit Dritten selbstständig und ohne Einschränkungen.

Artikel 10

(1) Für die Gesamtheit ihrer Pflichten haftet die Fakultät mit ihrem gesamten Vermögen und ihren allen Mitteln – volle Haftung.

(2) Für die Pflichten der Fakultät haftet die Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek als Gründer der Fakultät solidarisch und unbeschränkt.

IV. TÄTIGKEIT

Artikel 11

(1) Die Tätigkeit der Fakultät ist:

- die Hochschulausbildung;
- der Aufbau und die Ausführung von Universitätsstudien – Vordiplomstudien, integrierten Vordiplom- und Diplomstudien, Diplomstudien und postgradualen Studien: postgradualen universitären Studien und postgradualen Studien – Spezialisierung;
- die Forschung und experimentelle Entwicklung in wissenschaftlichen Gebieten: Naturwissenschaften und Biomedizin und Gesundheitswesen;
- die Organisation und Ausführung von Studienprogrammen der Fachstudien;
- die wissenschaftliche Forschungsarbeit in dem Wissenschaftsgebiet der Biomedizin und des Gesundheitswesens in entsprechenden Wissenschaftsfeldern unter den durch besondere Vorschriften festgelegten Bedingungen;
- der Aufbau und die Ausführung von verschiedenen Formen der Fach- und wissenschaftlichen Fortbildung der Angestellten im Gesundheitswesen zur Überwachung der neuen wissenschaftlichen Leistungen;
- der Aufbau und die Ausführung von verschiedenen Formen der Facharbeit und Teilnahme an der Umsetzung des Programmes des Gesundheitsschutzes;
- das Verlagswesen, Bibliothekswesen und die IT-Tätigkeiten für die Bedürfnisse des Unterrichts und der wissenschaftlichen und Facharbeit;
- die Ausführung von verschiedenen Programmen des lebenslangen Lernens;
- der Aufbau und die Ausführung von nationalen und internationalen Kursen zur Erweiterung der Kenntnisse der Studenten, Angestellten im Gesundheitswesen und sonstiger daran interessierten Personen;
- die Tätigkeit des DNA-Labors, forensische, genetische, zytogenetische Tätigkeit, medizinisch-biochemische Diagnostik, molekulare Diagnostik und Analytik, Elektronen- und Lichtmikroskopie und Knochendichtemessung;
- die systematischen Wissenschaft-, Entwicklungs- und Fachforschungen im Bereich Anthropologie sowie Begutachtung, Expertise und Expertenmeinung im Bereich Anthropologie und Archäologie;
- die Ausübung der Tätigkeit aus dem Gesundheitswesen in den Niederlassungen der Fakultät für die Bedürfnisse des Fakultätsunterrichts in Übereinstimmung mit dem besonderen Gesetz;
- die Begutachtung, Expertise und Expertenmeinung im Bereich Biomedizin und Gesundheitswesen.

(2) Die Fakultät kann ohne eine Eintragung ins Gerichtsregister auch andere Tätigkeiten im geringeren Umfang ausüben, soweit diese der Förderung der eingetragenen Tätigkeit dienen und der Ausnutzung der Raum- und Personalkapazitäten sowie der Ausrüstung beitragen.

V. AUFBAU DER FAKULTÄT

Artikel 12

(1) Die Fakultät kann Organisationseinheiten haben: für die Ausübung der Tätigkeit

des Gesundheitswesens für die Bedürfnisse des Fakultätsunterrichts, wissenschaftliche Lehrorganisationseinheiten, besondere Organisationseinheiten und Organisationseinheit für die Erledigung der Rechtsangelegenheiten, der fachlich-administrativen Arbeitsaufgaben, der finanz- und rechnungswesensbezogenen Angelegenheiten, der Arbeitsaufgaben aus dem Bereich der Qualitätsförderung und -sicherstellung, der Angelegenheiten in Zusammenhang mit den Studentenfragen, technischen und Nebenarbeiten an der Fakultät.

(2) Die Organisationseinheiten der Fakultät für die Ausübung der Tätigkeit des Gesundheitswesens für die Bedürfnisse des Fakultätsunterrichts sind die Poliklinik und sonstige Gesundheitseinrichtungen, die als die Niederlassungen der Fakultät gegründet werden.

(3) Die wissenschaftlichen Lehrorganisationseinheiten sind:

- Anstalten,
- Lehrstühle,
- Labors,
- Kliniken,
- klinische Anstalten,
- Lehrstandorte.

(4) Die besonderen Organisationseinheiten der Fakultät sind: Skills Lab, Vivarium und Bibliothek.

(5) Das Skills Lab ist eine Organisationseinheit, die den Unterricht in bestimmten medizinischen Kenntnissen und Fähigkeiten koordiniert, welche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausbildung eines Doktors der Medizin und des sonstigen medizinischen Personals unerlässlich sind und im Rahmen des klinischen Unterrichts nicht vollkommen erworben werden können.

(6) Das Vivarium ist eine Organisationseinheit für die experimentelle Tierzucht, vorgesehen für die Forschungs- und Lehrzwecke.

(7) Die Bibliothek ist eine Organisationseinheit der Fakultät für die Ausübung der Tätigkeiten aus dem Bereich des Bibliothekwesens und aus dem IT-Bereich, sowie der Aufgaben und Tätigkeiten in Zusammenhang mit den lehr-, wissenschaftlich-forschenden und fachbezogenen Bedürfnissen der Fakultät.

(8) Das Sekretariat ist eine Organisationseinheit für die Erledigung der Rechtsangelegenheiten, der fachlich-administrativen Arbeitsaufgaben, der finanz- und rechnungswesensbezogenen Angelegenheiten, der Arbeitsaufgaben aus dem Bereich der Qualitätsförderung und -sicherstellung, der Angelegenheiten in Zusammenhang mit den Studentenfragen, technischen und Nebenarbeiten an der Fakultät.

V.1. Poliklinik und sonstige Gesundheitseinrichtungen

Artikel 13

(1) In Übereinstimmung mit dem Anstaltsgesetz, Gesetz über den Gesundheitsschutz und der Satzung der Universität sowie mit der Zustimmung des Senats gründet die Fakultät die Polikliniken und sonstige Gesundheitseinrichtungen als die Niederlassungen der Fakultät für die Ausübung der Tätigkeit des Gesundheitswesens für die Bedürfnisse des Fakultätsunterrichts.

(2) Die Polikliniken und sonstige Gesundheitseinrichtungen sind die Niederlassungen der Fakultät, die seitens des Fakultätsrates mit Zustimmung des Senats

und in Übereinstimmung mit dem Anstaltsgesetz gegründet und aufgelöst werden.

(3) Die Polikliniken und sonstige Gesundheitseinrichtungen nehmen an dem Rechtsverkehr unter dem Namen der Fakultät und unter ihren Namen teil.

(4) In den Polikliniken und sonstigen Gesundheitseinrichtungen sind die Lehrenden, Wissenschaftler und Mitarbeiter der Fakultät aus bestimmten Wissenschaftsfeldern aus dem Gebiet der Biomedizin und des Gesundheitswesens oder einem interdisziplinären Wissenschaftsgebiet.

(5) Die Arbeitsstellenorganisation in den Polikliniken und sonstigen Gesundheitseinrichtungen wird durch einen Beschluss festgelegt, den der Dekan auf den Vorschlag des Fakultätsrates fasst. Diese Organisation kann die Teilnahme der Angestellten aus den Lehrstandorten der Fakultät an der Arbeit der Polikliniken und sonstigen Gesundheitseinrichtungen vorsehen.

Artikel 14

(1) Der Fakultätsrat leitet das Verfahren zur Gründung der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung auf den Vorschlag des Dekans ein.

(2) Der Vorschlag auf die Gründung der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung liegt einem Elaborat zugrunde, mit welchem die Rechtfertigung der Gründung der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung sowie die Finanzierungsquelle bestimmt werden.

(3) Der Name der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung, die interne Organisation der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung, ihre Organe und Berechtigungen sowie alle anderen in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung stehenden Angelegenheiten werden mit dem Gründungsakt, dieser Satzung und den allgemeinen Akten der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung geregelt.

(4) Der Gründungsakt der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung ist die Ordnung der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung.

(5) Die Ordnung der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung wird auf Vorschlag des Fachrates der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung seitens des Dekans mit Zustimmung des Fakultätsrates beschlossen.

V.1.1. Vorsitzender der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung

Artikel 15

(1) Der Vorsitzende der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung repräsentiert und vertritt die Poliklinik und eine sonstige Gesundheitseinrichtung und hat alle Rechte und Pflichten in Übereinstimmung mit dieser Satzung und der Ordnung der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung.

(2) Der Vorsitzende:

- organisiert die Arbeit der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung;
- organisiert und leitet die Tätigkeit des Gesundheitswesens für die Bedürfnisse des Fakultätsunterrichts;
- schlägt dem Fachrat die Organisation der Arbeitsstellen der Poliklinik und

- einer sonstigen Gesundheitseinrichtung vor;
- schlägt dem Fachrat die Leiter der Organisationseinheiten der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung vor;
- berichtet jährlich an den Fachrat und den Fakultätsrat über die Arbeit und Geschäftstätigkeit der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung;
- übt auch andere Arbeitsaufgaben in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Satzung der Fakultät und der Ordnung der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung aus.

Artikel 16

(1) Zum Vorsitzenden der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung kann ein Lehrender mit der Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich und einem Arbeitsvertrag mit der Fakultät bestellt werden.

(2) Den Vorsitzenden bestellt der Fachrat der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung, mit der vorherigen Meinung des Dekans der Fakultät.

(3) Der Vorsitzende wird auf die Zeit von vier Jahren bestellt, und eine Person kann höchstens zwei Mal hintereinander zum Vorsitzenden bestellt werden.

(4) Die Bestellung des Vorsitzenden bestätigt der Fakultätsrat. Der Vorsitzende tritt in Amt mit dem Beginn des akademischen Jahres.

(5) Die Ordnung der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung bestimmt näher das Bewerbungsverfahren und das Verfahren zur Bestellung des Vorsitzenden der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung.

(6) Der Vorsitzende ist berechtigt, sämtliche Rechtshandlungen im Namen und für die Rechnung von der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung bis zum Betrag von Kuna 200.000,00 mit Zustimmung des Dekans vorzunehmen.

(7) Für die Rechtshandlungen, die den Betrag von Kuna 200.000,00 überschreiten, braucht der Vorsitzende die Zustimmung des Fakultätsrats.

(8) Der Vorsitzende der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung ist dem Dekan, dem Fachrat der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung und dem Fakultätsrat für seine Arbeit verantwortlich.

(9) Im Verfahren der Suspendierung oder Entlassung des Vorsitzenden der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung werden auf entsprechende Weise die Bestimmungen dieser Satzung angewandt, wie sie für die Weise und das Verfahren zur Suspendierung oder Entlassung des Dekans der Fakultät bestimmt sind.

V.1.2. Rat der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung

Artikel 17

(1) Der Fachrat der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung ist der Rat der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung.

(2) Der Fachrat ist aus den Leitern der Organisationseinheiten zusammengesetzt, auf die mit der Ordnung der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung

festgestellte Weise.

(3) Die Weise der Wahl von Ratsmitgliedern sowie die Zuständigkeit und Arbeitsweise des Rates werden in der Ordnung der Poliklinik und einer sonstigen Gesundheitseinrichtung festgelegt.

V.2. Anstalt

Artikel 18

(1) Die Anstalt ist eine Organisationseinheit der Fakultät für die Ausführung der Lehr-, Wissenschafts- und Facharbeit.

(2) Die Lehrstühle und Labors können Bestandteile der Anstalten sein.

(3) Die Namen der Anstalten, der Lehrstühle und Labors werden mit dem Beschluss über den Aufbau der Fakultät in Übereinstimmung mit Artikel 30, Absatz 1 der Satzung der Fakultät bestimmt.

(4) Die Mitglieder der Anstalt sind die Lehrenden und Mitarbeiter, die mit der Fakultät einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben und den Unterricht an der Fakultät ausführen oder an der Ausführung der Lehr-, Wissenschafts- und Facharbeit an der Fakultät teilnehmen. An der Arbeit der Anstalt können auch emeritierte Professoren, Akademiker und Wissenschaftler des Instituts teilnehmen, die den Unterricht im Rahmen von postgradualen Universitätsstudien ausführen, sich an der wissenschaftlich-forschenden Tätigkeit, den wissenschaftlichen Projekten und der Gründung und Organisation der Anstalt an der Fakultät beteiligen.

(5) Der Vorsitzende der Anstalt vertritt die Anstalt und leitet ihre Arbeit.

(6) Auf Vorschlag des Dekans und mit vorheriger Meinung der Anstaltsmitglieder bestellt der Vorsitzende der Anstalt den Fakultätsrat auf die Zeit von zwei Jahren, und zwar aufgrund einer öffentlichen Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Ratsmitglieder. Dieselbe Person kann erneut zum Vorsitzenden der Anstalt bestellt werden.

(7) Zum Vorsitzenden der Anstalt kann ein Lehrender der Fakultät mit der Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich als Dozent, außerordentlicher Professor oder ordentlicher Professor bestellt werden, der einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit mit mindestens 50 % Arbeitszeit an der Fakultät abschloss. Ausnahmsweise kann zum Vorsitzenden der Anstalt ein emeritierter Professor oder Akademiker bestellt werden, der mit seiner wissenschaftlichen Arbeit der Gründung der Anstalt im Rahmen der Fakultät beitrug.

V.2.1. Lehrstuhl

Artikel 19

(1) Ein Lehrstuhl ist die grundlegende Organisationseinheit der Fakultät, die der Ausführung der Wissenschafts- und Facharbeit dient.

(2) Die Lehrstühle werden in der Regel für mehrere verwandte Fächer gegründet.

(3) Die Lehrstuhlmitglieder sind die Lehrenden und Mitarbeiter, die mit der

Fakultät einen Arbeitsvertrag abschließen und den Unterricht ausführen bzw. an der Ausführung des Unterrichts in demselben bzw. den verwandten Fächern teilnehmen.

(4) An der Tätigkeit des Lehrstuhls können ohne Stimmrecht diejenigen Lehrenden, Mitarbeiter und sonstige Experten teilnehmen, die außerhalb der Fakultät beschäftigt sind und an der Ausführung des Unterrichts dem Studienprogramm und dem Plan der Unterrichtsausführung der Fakultät entsprechend teilnehmen.

(5) Ein Lehrstuhl besteht aus keinen niedrigeren Organisationseinheiten.

(6) Zu dem Tätigkeitsbereich eines Lehrstuhls zählt:

- Organisation und Ausführung der Lehr-, Wissenschafts- und Fachtätigkeit;
- der Lehrstuhl schlägt dem Fakultätsrat neue Studienprogramme vor, und zwar im Wissenschaftsgebiet und Wissenschaftsfeld, in welchen die Fakultät den Unterricht ausführt;
- der Lehrstuhl schlägt Änderungen und Ergänzungen zum Studienprogramm bezogen auf den Inhalt der Fächer (Pflicht- oder Wahlfächer) vor, die seitens der Lehrenden und Mitarbeiter, die Mitglieder des Lehrstuhls sind, unterrichtet werden oder an denen sich diese beteiligen;
- der Lehrstuhl schlägt den Ausführungsplan für den Unterricht bezogen auf die Fächer für die Fachstudien, integrierte Universitätsstudien, Vordiplom- und Diplom-Universitätsstudien, postgraduale Studien (Doktorstudien und Spezialisierung) vor, im Rahmen welcher dieser Lehrstuhl den Unterricht ausführt oder an der Ausführung des Unterrichts teilnimmt;
- der Lehrstuhl sorgt für, überwacht und analysiert die Umsetzung des Arbeitsplanes, analysiert die Arbeitsergebnisse und ergreift Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit im Rahmen des Lehrstuhls;
- der Lehrstuhl schlägt einen Plan der neuen Arbeitsplätze im Rahmen des Lehrstuhls vor;
- der Lehrstuhl schlägt einen Plan des Aufstiegs der Lehrenden und Mitarbeiter des Lehrstuhls vor;
- der Lehrstuhl sorgt für die Fortbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Assistenten und wissenschaftlicher Mitarbeiter;
- der Lehrstuhl schlägt die Fortbildung seiner Mitglieder im Inland und Ausland vor;
- der Lehrstuhl erstellt den Vorschlag für die Beschaffung der wissenschaftlichen und unterrichtsbezogenen Ausrüstung;
- der Lehrstuhl schlägt dem Fakultätsrat die Bestellung eines Leiters für die Studierenden an den integrierten Vordiplom- und Diplomstudien bzw. eines Betreuers für die Studierenden an den postgradualen Studien vor;
- der Lehrstuhl schlägt wissenschaftliche Programme und Projekte sowie Entwicklungs- und Fachprojekte vor;
- der Lehrstuhl sorgt für ausreichend viele Lehrbücher und Handbücher für den Unterricht;
- der Lehrstuhl übt auch andere Tätigkeiten aus seinem Tätigkeitsbereich aus.

(7) Der Name, die Zahl der Lehrstühle sowie deren Zusammensetzung wird mit dem Beschluss über den Aufbau der Fakultät in Übereinstimmung mit Artikel 30, Absatz 1 der Satzung der Fakultät bestimmt; diesen Beschluss fasst der Fakultätsrat zu Beginn jedes akademischen Jahres.

(8) Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Lehrstuhls werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

V.2.1.1. Vorsteher des Lehrstuhls

Artikel 20

(1) Der Vorsteher des Lehrstuhls vertritt den Lehrstuhl und leitet seine Arbeit.

(2) Den Vorsteher des Lehrstuhls bestellen und entlassen die Lehrstuhlmitglieder, und zwar aufgrund einer öffentlichen Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Lehrstuhlmitglieder. Die Wahl des Vorstehers des Lehrstuhls bestätigt der Fakultätsrat.

(3) Zum Vorsteher des Lehrstuhls kann ein Lehrender der Fakultät mit Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich als Dozent, außerordentlicher Professor oder ordentlicher Professor bestellt werden, der einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit mit mindestens 50 % Arbeitszeit an der Fakultät abschloss.

(4) Der Vorsteher des Lehrstuhls wird auf die Zeit von zwei Jahren bestellt. Dieselbe Person kann erneut zum Vorsteher bestellt werden.

Artikel 21

(1) Der Vorsteher des Lehrstuhls hat folgende Rechte und Pflichten:

- er vertritt und repräsentiert den Lehrstuhl im Rahmen der Fakultät und – falls berechtigt seitens des Dekans – gegenüber Dritten;
- er organisiert und koordiniert die Wissenschafts-, Lehr- und Facharbeit des Lehrstuhls;
- er überwacht die Arbeit der Lehrenden des Lehrstuhls und sorgt für die regelmäßige Ausführung des Unterrichts in Übereinstimmung mit dem Ausführungsplan;
- er macht Vorschläge bezogen auf die Verbesserung und Sicherstellung der Unterrichtsqualität,
- er beruft Sitzungen des Lehrstuhls ein und führt den Vorsitz;
- es setzt alle auf den Lehrstuhl bezogene Beschlüsse des Fakultätsrats und Dekans aus;
- er sorgt für die Personalpolitik im Lehrstuhl, die Entwicklung des Lehrstuhls und die wissenschaftliche und fachbezogene Fortbildung der Beschäftigten am Lehrstuhl;
- er sorgt für die Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit des Lehrstuhls und Investitionen, die Instandhaltung der Ausrüstung und den Zustand des Verbrauchsmaterials, das für die Lehrstuhl­tätigkeit im Rahmen der verfügbaren Lehrstuhlmittel erforderlich ist;
- er übt sonstige Arbeitsaufgaben in Übereinstimmung mit dieser Satzung und anderen allgemeinen Akten der Fakultät aus;
- er übt sonstige Arbeitsaufgaben aus, die ihm der Dekan, die Prodekane und der Fakultätsrat anvertrauen.

(2) Der Vorsteher des Lehrstuhls bestellt zu Beginn seiner Amtszeit seinen Stellvertreter, der im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung berechtigt ist, alle

Arbeitsaufgaben aus seinem Tätigkeitsbereich auszuüben.

(3) Der Vorsteher des Lehrstuhls kann auch vor dem Ablauf der Zeit, auf die er bestellt worden ist, aus seinem Amt entlassen werden, und zwar aus denselben Gründen wie der Dekan und die Prodekane, in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

(4) Den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Entlassung des Vorstehers fass der Lehrstuhl aufgrund eines schriftlichen Antrages mindestens der Hälfte der Lehrstuhlmitglieder. Der Antrag muss begründete Gründe für die beantragte Entlassung enthalten. Falls der Vorsteher des Lehrstuhls keine Lehrstuhlsitzung innerhalb der Frist von dreißig (30) Tagen vom Erhalt des schriftlichen Antrags der Lehrstuhlmitglieder einberuft, wird der Dekan der Fakultät die Sitzung einberufen.

(5) Vor der Fassung des Beschlusses über die Einleitung des Verfahrens zur Entlassung muss dem Vorsteher des Lehrstuhls die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Gründe der beantragten Entlassung zu äußern.

(6) Den Beschluss über die Entlassung fassen die Lehrstuhlmitglieder aufgrund einer öffentlichen Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Lehrstuhlmitglieder.

(7) Im Falle der Entlassung des Vorstehers des Lehrstuhls werden die Lehrstuhlmitglieder im Rahmen derselben Sitzung einen neuen Vorsteher des Lehrstuhls wählen.

(8) Wird kein Vorsteher des Lehrstuhls bis zum Ablauf der Amtszeit des vorhandenen Vorstehers des Lehrstuhls gewählt, wird der Dekan der Fakultät eine Person, die die vorgeschriebenen Bedingungen in der Zeit des laufenden akademischen Jahres ausfüllt, zum amtierenden Vorsteher des Lehrstuhls bestellen.

V.2.2. Labors

Artikel 22

(1) Die Labors werden für die Umsetzung von Wissenschafts- und Fachforschungen und Wissenschafts- und Fachprojekten sowie zur Ausführung des praktischen Teils des Unterrichts gegründet.

(2) Die Labormitglieder können Lehrende mit einer Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich oder Lehrbereich, Mitarbeiter mit einer Anstellung im Mitarbeiterbereich als Assistent oder Postdoktorand, Fachmitarbeiter mit einer Anstellung im Fachbereich als Fachmitarbeiter, höherer Fachmitarbeiter oder Fachberater sowie höhere Laboranten und Laboranten sein.

(3) Der Laborleiter organisiert und leitet die Labortätigkeit.

(4) Den Laborleiter bestellen die Mitglieder der Anstalt auf Vorschlag des Anstaltsvorsitzenden.

(5) Zum Laborleiter kann ein Lehrender mit einer Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich oder Lehrbereich, Mitarbeiter mit einer Anstellung im Mitarbeiterbereich oder Fachmitarbeiter mit einer Anstellung im Fachbereich bestellt werden, der mit der Fakultät einen Arbeitsvertrag auf volle Arbeitszeit abschloss.

(6) Der Laborleiter wird auf die Zeit von zwei Jahren bestellt. Dieselbe Person kann erneut zum Leiter gewählt werden.

(7) Führt die Fakultät wissenschaftliche Forschungen in Zusammenhang mit

Wissenschaftsprogrammen und Wissenschaftsprojekten, insbesondere Projekten der EU, aus, können die Labors selbstständige Organisationseinheiten sein.

(8) Den Leiter des Labors als einer selbstständigen Organisationseinheit bestellt der Dekan der Fakultät auf Vorschlag des Leiters des Wissenschaftsprogrammes oder Wissenschaftsprojektes bzw. EU-Projektes.

(9) Zum Laborleiter aus vorigem Absatz dieses Artikels kann ein Lehrender mit einer Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich bestellt werden.

(10) Der Laborleiter wird auf die Zeit von zwei Jahren bestellt. Dieselbe Person kann erneut zum Leiter bestellt werden.

Artikel 22a

Externe Mitarbeiter sind Personen, mit erlangten Titelanstellungen, die an der Ausführung des Unterrichts an der Fakultät teilnehmen und an der Arbeit der Organisationseinheiten der Fakultät ohne Stimmrecht teilnehmen können.

V.2.3. Kliniken und klinische Anstalten

Artikel 23

(1) Kliniken und klinische Anstalten sind Gesundheitseinrichtungen oder Teile von Gesundheitseinrichtungen, an denen der klinische Unterricht ausgeführt wird.

(2) Die Bezeichnungen der Kliniken und klinischen Anstalten bestimmt der für das Gesundheitswesen zuständige Minister auf Vorschlag der Fakultät, nach den mit besonderen Vorschriften festgelegten Bedingungen und Verfahren.

(3) Den Gesundheitseinrichtungen, denen aufgrund einer besonderen Vorschrift die Bezeichnung „Klinik“, „klinisches Krankenhaus“ oder „klinisches Krankenhauszentrum“ erteilt wurde und an denen die Beschäftigte der Universität neben der Gesundheitstätigkeit auch den Unterricht an integrierten universitären Vordiplom- und Diplomstudien, universitären Diplom- und postgradualen Studien ausführen und Wissenschaftsforschungen im Wissenschaftsgebiet *Biomedizin und Gesundheitswesen* durchführen, kann aufgrund eines Beschlusses des Senats der Universität die Bezeichnung „Universitätsklinik“, „klinisches Universitätskrankenhaus“ oder „klinisches Universitätszentrum“ erteilt werden.

Artikel 24

(1) Der Vorsteher leitet die Tätigkeit der Kliniken und klinischen Anstalten.

(2) Die Vorsteher der Kliniken und klinischen Anstalten wählen die Gesundheitseinrichtungen, und die Teilnahme der Fakultät an der Wahl wird durch den Vertrag zwischen der Fakultät und Gesundheitseinrichtung geregelt.

V.2.4. Lehrstandort

Artikel 25

(1) Der Unterricht eines Teils oder eines gesamten Faches kann auch den Gesundheitseinrichtungen mit entsprechenden Personal-, Raum- und technischen Möglichkeiten anvertraut und in diesen ausgeführt werden.

(2) Die gegenseitigen Rechten und Pflichten bezogen auf die Ausführung des

Unterrichts in Gesundheitseinrichtungen werden durch den Vertrag zwischen der Fakultät und Gesundheitseinrichtung geregelt.

V.3. Skills Labs

Artikel 26

(1) Das Skills Lab ist eine Organisationseinheit der Fakultät, die den Unterricht in bestimmten medizinischen Kenntnissen und Fähigkeiten koordiniert, welche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausbildung eines Doktors der Medizin und des sonstigen medizinischen Personals unerlässlich sind und im Rahmen des klinischen Unterrichts nicht vollkommen erworben werden können.

(2) Den Leiter des Skills Lab bestellt und entlastet der Dekan der Fakultät.

(3) Der Leiter des Skills Lab wird auf die Zeit von zwei Jahren bestellt. Dieselbe Person kann erneut zum Leiter bestellt werden.

V.4. Vivarium

Artikel 27

(1) Das Vivarium ist eine besondere Organisationseinheit der Fakultät für die experimentelle Tierzucht, vorgesehen für Forschungs- und Lehrzwecke.

(2) Den Leiter des Vivariums bestellt und entlastet der Dekan der Fakultät.

(3) Der Leiter des Vivariums wird auf die Zeit von zwei Jahren bestellt. Dieselbe Person kann erneut zum Leiter bestellt werden.

V.5. Bibliothek

Artikel 28

(1) Die Bibliothek ist eine Organisationseinheit der Fakultät für die Ausübung der Tätigkeiten aus dem Bereich des Bibliothekwesens und aus dem IT-Bereich, sowie der Aufgaben und Tätigkeiten in Zusammenhang mit den lehr-, wissenschaftlich-forschenden und fachbezogenen Bedürfnissen der Fakultät.

(2) Das Bibliothekssystem der Fakultät mit seinen Bibliothek- und IT-Dienstleistungen ist ein Teil des Bibliotheksystems der Universität.

(3) Der Leiter der Bibliothek vertritt die Bibliothek und leitet ihre Arbeit.

(4) Den Leiter der Bibliothek bestellt der Dekan der Fakultät auf die Zeit von zwei Jahren. Dieselbe Person kann erneut zum Leiter der Bibliothek bestellt werden.

(5) Zum Leiter der Bibliothek kann eine Person bestellt werden, die die Bedingungen in Übereinstimmung mit dem Bibliotheksgesetz und der Ordnung über die Organisation der Arbeitsstellen erfüllt.

V.6. Sekretariat

Artikel 29

(1) Das Sekretariat ist eine Organisationseinheit für die Erledigung der

Rechtsangelegenheiten, der fachlich-administrativen Arbeitsaufgaben, der finanz- und rechnungswesensbezogenen Angelegenheiten, der Arbeitsaufgaben aus dem Bereich der Qualitätsförderung und -sicherstellung, der Angelegenheiten in Zusammenhang mit den Studentenfragen, technischen und Nebenarbeiten an der Fakultät sowie aller sonstigen Angelegenheiten in Zusammenhang mit einer erfolgreichen Tätigkeit der Fakultät, festgestellt mit dieser Satzung und anderen allgemeinen Akten der Fakultät.

(2) Sämtliche Arbeitsaufgaben aus Absatz 1 dieses Artikels übt das Sekretariat für die ganze Fakultät aus, es sei denn, diese sind ein Teil der regelmäßigen Tätigkeit anderer Organisationseinheiten der Fakultät, festgestellt mit dieser Satzung und anderen allgemeinen Akten der Fakultät.

(3) Das Sekretariat besteht aus niedrigeren Organisationseinheiten.

(4) Der Sekretär der Fakultät leitet die Arbeit des Sekretariats.

Artikel 30

(1) Mit seinem Beschluss bestimmt der Fakultätsrat den Aufbau der Fakultät in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Universitätssensats über die Zusammensetzung der Organisationseinheiten an ihren wissenschaftlichen-lehrenden, künstlerisch-lehrenden und lehrenden Bestandteilen.

(2) Die Ordnung über die Organisation der Arbeitsstellen schreibt das Verzeichnis und die Beschreibung der Tätigkeiten der Organisationseinheiten der Fakultät vor, sowie die Beschreibung der Arbeitsstellen und Bedingungen, die die an diesen Arbeitsstellen beschäftigte Mitarbeiter zu erfüllen haben.

(3) Die Ordnung über die Organisation der Arbeitsstellen erlässt der Dekan der Fakultät auf Vorschlag des Fakultätsrates, mit Zustimmung des Senats.

VI. FAKULTÄTSORGANE

Artikel 31

Die Organe der Fakultät sind: der Dekan und der Fakultätsrat.

VI.1. Dekan der Fakultät

Artikel 32

(1) Der Dekan vertritt und repräsentiert die Fakultät; er ist ihre Führungsperson und ihr Leiter und hat alle Rechte und Pflichten in Übereinstimmung mit der Satzung der Universität und dieser Satzung.

(2) Der Dekan ist für die Gesetzmäßigkeit und Umsetzung der Satzung und Beschlüsse der Universitätsorgane an der Fakultät verantwortlich.

(3) Der Dekan:

- organisiert die Arbeit und Geschäftstätigkeit der Fakultät;
- beschließt die Ordnung über die Organisation der Arbeitsstellen auf Vorschlag des Fakultätsrates mit Zustimmung des Senats;
- beschließt Geschäftsentscheidungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften;

- bereitet vor, beruft ein, schlägt die Tagesordnung vor, führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des Fakultätsrates;
- schlägt dem Fakultätsrat die Satzung der Fakultät vor;
- schlägt dem Fakultätsrat die Bewerber zu Prodekanen vor;
- schlägt dem Fakultätsrat die Bestellung des Anstaltsvorsitzenden vor;
- bestellt den amtierenden Anstaltsvorsitzenden;
- gibt seine vorherige Meinung über die Bestellung des Vorsitzenden der Poliklinik und einer anderen Gesundheitsorganisation;
- wählt den Sekretär der Fakultät;
- entscheidet über die Wahl der Beschäftigten und Begründung von Arbeitsverhältnissen in dem Sekretariat der Fakultät;
- schlägt dem Fakultätsrat Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Fakultät vor;
- schlägt der Universität den Haushalt der Fakultät vor;
- setzt alle auf die Fakultät bezogene Beschlüsse des Fakultätsrates und Senats sowie sonstiger Universitätsorgane um;
- bestellt ständige und vorläufige Ausschüsse zur Ausübung von Tätigkeiten aus seinem Aufgabenbereich;
- bestellt den Ausschuss und bestimmt die Zeit der Ablegung von Prüfungen aufgrund von Studentenbeschwerden;
- unterzeichnet Diplomen und sonstige öffentliche Urkunden, die die Fakultät ausstellt;
- entscheidet über die Anlagen und Beschaffung der Ausrüstung von höherem Wert an der Fakultät in Übereinstimmung mit der Satzung;
- unterzeichnet Verträge, die die Fakultät abschließt;
- fasst Beschlüsse über die Arbeitszeit und Umordnung der Arbeitszeit;
- fasst Beschlüsse über die Überzeitarbeit;
- fasst Beschlüsse über die Belohnungen und Anerkennungen für Beschäftigte an der Fakultät;
- legt den Plan der Inanspruchnahme von Urlaub fest;
- fasst Beschlüsse über den Schadensersatz;
- fasst Beschlüsse über die Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten im Inland und Ausland;
- verteilt Dekanspreise an Studenten;
- genehmigt bezahlte und nicht bezahlte Freistellung in Übereinstimmung mit der Satzung der Universität, dieser Satzung, dem Arbeitsgesetz und sonstigen allgemeinen Akten der Fakultät;
- genehmigt die Arbeit der Lehrenden außerhalb der Fakultät;
- entscheidet über die Beendigung von Arbeitsverträgen der Beschäftigten an der Fakultät in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die wissenschaftliche Tätigkeit und Hochschulbildung sowie dem Arbeitsgesetz;
- beschließt andere allgemeine Akten in Übereinstimmung mit der Satzung;
- übt auch andere Arbeitsaufgaben aus, die mit dem Gesetz, dieser Satzung, der Satzung der Universität und anderen allgemeinen Akten der Fakultät festgestellt sind;
- kann Berater, Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen zur Ausübung von bestimmten Tätigkeiten aus seinem Aufgabenbereich gründen, und mit seinem Beschluss über die Bestellung bestimmt er deren Anzahl, Zusammensetzung und Aufgabenbereich.

- (4) Der Dekan ist berechtigt, sämtliche Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung der Fakultät bis zum Betrag von Kuna 500.000,00 zu unternehmen.
- (5) Für Rechtshandlungen, die den Betrag von Kuna 500.000,00 überschreiten, braucht der Dekan die Zustimmung des Senats.
- (6) Für seine Arbeit ist der Dekan dem Rektor, Senat und Fakultätsrat verantwortlich.
- (7) Der Dekan berichtet mindestens einmal im Jahr an den Fakultätsrat und Senat über seine Arbeit und die Geschäftstätigkeit der Fakultät.
- (8) Das Zeichen der Ehre ist die Dekanskette.

VI.1.1. Wahl des Dekans

Artikel 33

- (1) Zum Dekan kann ein Lehrender der Fakultät mit einer Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich als außerordentlicher Professor, ordentlicher Professor oder ordentlicher Professor mit Daueranstellung bestellt werden, der einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit mit mindestens 50 % der Arbeitszeit an der Fakultät oder einen Arbeitsvertrag an der Universität abschloss.
- (2) Der Dekan wird auf die Zeit von vier Jahren gewählt, und dieselbe Person kann höchstens zwei Mal hintereinander zum Dekan bestellt werden.
- (3) Die Wahl des Dekans bestätigt der Senat der Universität. Der Dekan tritt sein Amt zu Beginn des akademischen Jahres an.
- (4) Den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Wahl des Dekans fasst der Fakultätsrat. Die Einleitung des Verfahrens zur Wahl des Dekans muss spätestens 6 Monate vor dem Ablauf der Amtszeit des Dekans erfolgen bzw. am 1. April, und bis zum 1. Juni enden.
- (5) Im Falle eines wiederholten Verfahrens zur Wahl des Dekans muss die Wahl spätestens 15 Tage vor dem Tag beendet sein, zu dem der gewählte Dekan sein Amt antreten sollte.

VI.1.1.1. Bewerbungsverfahren und Einreichung von Vorschlägen für die Wahl des Dekans

Artikel 34

- (1) Der Fakultätsrat fasst seinen Beschluss über die Durchführung des Verfahrens zur Einreichung von Bewerbervorschlägen für die Dekanswahl. Das Verfahren zur Einreichung von Bewerbervorschlägen für die Dekanswahl wird seitens des durch den Fakultätsrat bestellten Ausschusses für die Einreichung von Bewerbervorschlägen für die Dekanswahl (nachstehend: Ausschuss) durchgeführt.
- (2) Der Ausschuss hat drei Mitglieder, die der Fakultätsrat unter seinen Mitgliedern wählt und bestellt.
- (3) In dem Beschluss des Fakultätsrats über die Durchführung des Verfahrens zur Einreichung von Bewerbervorschlägen für die Dekanswahl werden die Fristen für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens und Einreichung von Bewerbervorschlägen für die Dekanswahl festgelegt.

(4) Das Bewerbungsverfahren und die Einreichung von Bewerbervorschlägen für die Dekanswahl kann nicht kürzer als 30 Tage sein.

(5) Das Bewerbungsverfahren für die Dekanswahl wird durchgeführt, indem der Fakultätsrat eine Liste aller Lehrenden mit einer Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich als außerordentlicher oder ordentlicher Professor in Übereinstimmung mit dem Artikel 33 der Satzung der Fakultät erstellt und an den Ausschuss übermittelt. Der Ausschuss ist verpflichtet, innerhalb der mit dem Beschluss des Fakultätsrats festgelegten Frist das Bewerbungsverfahren und die Einreichung von Bewerbervorschlägen für die Dekanswahl durchzuführen, indem er anhand der erstellten Liste aller Lehrenden mit einer Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich als außerordentlicher oder ordentlicher Professor ein Gespräch mit den Lehrenden aus der Liste macht und anhand der schriftlichen Erklärung des Lehrenden den Bewerbervorschlag für die Dekanswahl festlegt.

(6) Dem Bewerbungsvorschlag für die Dekanswahl müssen die Bewerber um die Dekansfunktion dem Ausschuss folgende Unterlagen beilegen:

- Lebenslauf des Bewerbers
- Beschreibung der Wissenschafts- und Facharbeit
- Arbeitsprogramm für eine vierjährige Amtszeit
- Erklärung des Bewerbers über die Annahme der Kandidatur.

Artikel 35

(1) Nach dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Bewerbervorschlägen für die Dekanswahl benachrichtigt der Ausschuss den Dekan über die eingereichten Bewerbervorschläge für die Dekanswahl.

(2) Der Dekan ist verpflichtet, eine Sitzung des Fakultätsrats einzuberufen, im Rahmen welcher der Dekan gewählt wird, und zwar spätestens innerhalb der Frist von 15 Tagen vom Erhalt des Vorschlages des Ausschusses über die eingereichten Vorschläge für die Dekanswahl.

(3) Der Ausschuss für die Einreichung von Bewerbervorschlägen für die Dekanswahl berichtet an den Fakultätsrat über die eingereichten Vorschläge für die Dekanswahl.

(4) Der Bericht des Ausschusses über die Bewerber für die Dekanswahl, die Lebensläufe der Bewerber, die Beschreibung der Wissenschafts- und Facharbeit und die Arbeitsprogramme der Bewerber für die Dekanswahl werden an alle Mitglieder des Fakultätsrats übermittelt, mit der Einladung zur Sitzung des Fakultätsrates, und zwar spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstag.

(5) An der Sitzung, an welcher der Dekan gewählt wird, wählt der Fakultätsrat unter seinen Mitgliedern den Wahlausschuss aus drei Mitgliedern; dieser Ausschuss führt das Verfahren der Dekanswahl in geheimer Abstimmung durch.

Artikel 36

(1) Den Dekan wählt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung, und zwar aufgrund der persönlichen Abstimmung der Mitglieder des Fakultätsrates an der Wahlsitzung.

(2) Zum Dekan wird derjenige Bewerber bestellt, der die absolute Mehrheit der

abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrates bekommt.

(3) Wird in dem ersten Wahlgang das Verfahren der Dekanswahl nur für einen Bewerber durchgeführt, geht er nicht in den zweiten Wahlgang, falls er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrates nicht bekommen hat und das Bewerbungsverfahren und die Dekanswahl werden wiederholt. An derselben Sitzung wird der Fakultätsrat die Fristen für die Bewerbung und Dekanswahl festlegen.

(4) Wird in dem ersten Wahlgang das Verfahren der Dekanswahl zwischen zwei Bewerbern durchgeführt und bekommt keiner von ihnen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrates, geht derjenige Bewerber in den zweiten Wahlgang, der mehr Stimmen bekam.

(5) Wird in dem ersten Wahlgang zwischen zwei Bewerbern gewählt und bekommen beide Bewerber dieselbe Stimmzahl, werden das Bewerbungsverfahren und die Dekanswahl wiederholt. An derselben Sitzung wird der Fakultätsrat die Fristen für das Bewerbungsverfahren und die Dekanswahl festlegen.

(6) Wird der Dekan in dem ersten Wahlgang zwischen drei oder mehr Bewerbern gewählt und bekommt keiner von ihnen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gehen in den zweiten Wahlgang zwei Bewerber, die am meisten Stimmen bekamen.

(7) Falls einer der Bewerber nach dem ersten Wahlgang mehr Stimmen bekommt, jedoch aber nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrates, und die anderen zwei oder mehr Bewerber bekommen dieselbe Stimmzahl, wird eine Zwischenabstimmung (oder zusätzliche Abstimmung) unter den Bewerbern durchgeführt, die dieselbe Stimmzahl bekamen. Nach der durchgeführten Zwischenabstimmung gehen in den zweiten Wahlgang der Bewerber mit mehr Stimmen und der Bewerber, der in dem ersten Wahlgang die größte Stimmzahl bekam.

(8) Bekommt auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrates, werden das Bewerbungsverfahren und die Dekanswahl wiederholt. An derselben Sitzung wird der Fakultätsrat die Fristen für das Bewerbungsverfahren und die Dekanswahl festlegen.

(9) Wählt der Fakultätsrat auch im Rahmen des wiederholten Bewerbungsverfahrens und der wiederholten Dekanswahl bis zum 15. September keinen Dekan, wird an derselben Sitzung ein amtierender Dekan für die Zeit bis zur Wahl des neuen Dekans bestellt, jedoch nicht länger als auf die Zeit von einem Jahr.

(10) Zum amtierenden Dekan können nicht Personen bestellt werden, die an dem Verfahren zur Dekanswahl teilnahmen. Der Fakultätsrat wählt unter seinen Mitgliedern mit einer Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich als außerordentlicher Professor, ordentlicher Professor oder ordentlicher Professor mit Daueranstellung einen amtierenden Dekan.

(11) Der Fakultätsrat entscheidet über die Bestellung eines amtierenden Dekans in geheimer Abstimmung, aufgrund der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrates.

(12) Wählt der Fakultätsrat keinen Dekan und bestellt er an derselben Sitzung keinen amtierenden Dekan, wird der Senat spätestens innerhalb der Frist von 15 Tagen vom Erhalt der Nachricht des Fakultätsrates einen amtierenden Dekan für die Zeit bis zur Wahl des neuen Dekans bestellen, jedoch nicht länger als auf die Zeit von einem Jahr.

(13) Der Senat entscheidet über die Bestellung eines amtierenden Dekans in

öffentlicher Abstimmung, aufgrund der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Senats.

VI.1.2. Verhinderung des Dekans zur Ausübung seiner Pflichten

Artikel 37

(1) Ist der Dekan verhindert, seine Pflichten auszuüben (Abwesenheit, Krankheit u.Ä.), wird er seitens des Prodekan für den Unterricht und die Studenten vertreten.

(2) Der den Dekan vertretender Prodekan für den Unterricht und die Studenten hat alle Befugnisse und übt alle Tätigkeiten des Dekans aus, die mit dem Gesetz, der Satzung der Universität und dieser Satzung vorgesehen sind, und alle öffentlichen Urkunden und sonstige Akten unterzeichnet er mit Angabe der Bezeichnung „i.V.“.

(3) Ist der Dekan für eine Zeit von mehr als sechs Monaten verhindert, wird der Fakultätsrat einen Beschluss über die Entlassung des Dekans fassen, einen amtierenden Dekan bestellen und das Verfahren für die neue Wahl eines Dekans einleiten.

VI.1.3. Entlassung des Dekans

Artikel 38

(1) Der Dekan kann auch vor dem Ablauf seiner Amtszeit von seinem Amt entlassen werden, falls:

- er selbst die Entlassung beantragt;
- dauerhaft die Fähigkeit zur Ausübung des Amtes verliert;
- derartige Gründe eintreten, die aufgrund der besonderen Vorschriften oder der die Arbeitsverhältnisse regelnden Vorschriften zur Beendigung seines Arbeitsvertrages führen;
- falls er nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften oder den allgemeinen Akten der Universität handelt oder falls er die Beschlüsse der Universitätsorgane unbegründet nicht umsetzt oder nicht in Übereinstimmung mit diesen handelt;
- er länger als sechs Monate zur Ausübung seines Amtes verhindert ist;
- er seine Stelle missbraucht oder seine Befugnisse überschreitet;
- er mit seinem Verhalten den Ruf des seitens ihm ausgeübten Amtes schwergradig verletzt.

(2) Den Vorschlag auf die Entlassung des Dekans kann ein Rektor, der Senat oder 1/3 der Mitglieder des Fakultätsrates einreichen.

(3) Das Verfahren zur Entlassung des Dekans beginnt mit dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens, den der Fakultätsrat aufgrund eines schriftlichen und begründeten Antrags auf die Einleitung dieses Verfahrens mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrates fasst.

(4) Das älteste Mitglied des Fakultätsrates führt den Vorsitz bei der Sitzung des Fakultätsrates, deren Tagesordnung den Vorschlag auf die Entlassung des Dekans enthält.

(5) Vor der Fassung des Beschlusses über die Entlassung muss dem Dekan die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Gründe der Entlassung zu äußern.

(6) Das Entlassungsverfahren führt der Fakultätsrat durch, innerhalb der Frist von zwei Monaten ab Beginn des Verfahrens.

(7) Der Fakultätsrat entscheidet über die Entlassung des Dekans mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrates, und zwar in öffentlicher Abstimmung, falls die Entlassungsgründe aus Absatz 1, Unterabsatz 1-5 dieses Artikels gegeben sind, und in geheimer Abstimmung, falls die Entlassungsgründe aus Absatz 1, Unterabsatz 6 und 7 dieses Artikels gegeben sind.

(8) Bei der Entscheidung über die Entlassung eines Dekans anlässlich der im Absatz 1, Unterabsatz 6 und 7 dieses Artikels angeführten Gründe sind die Schwere der Verletzung, die eingetretenen Folgen, der Haftungsgrad und sonstige die Beschlussfassung beeinträchtigenden Umstände zu beachten.

(9) Der Beschluss, mit welchem der Dekan entlassen wird, muss schriftlich verfasst und begründet sein, sowie dem Dekan innerhalb der Frist von acht Tagen von seiner Fassung zugestellt sein.

(10) Der entlassene Dekan ist berechtigt, gegen den Entlassungsbeschluss einen Verwaltungsgerichtsprozess einzuleiten.

(11) Im Falle der Entlassung eines Dekans bestellt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung einen amtierenden Dekan für die Zeit von bis zu einem Jahr.

(12) Bestellt der Fakultätsrat keinen amtierenden Dekan im Anschluss an das durchgeführte Entlassungsverfahren, wird der Senat spätestens innerhalb der Frist von 15 Tagen vom Erhalt der Nachricht des Fakultätsrates einen amtierenden Dekan für die Zeit bis zur Wahl des neuen Dekans bestellen, jedoch nicht länger als auf die Zeit von einem Jahr

(13) Mit der Bestellung eines amtierenden Dekans endet die Amtszeit für alle Prodekane, die während der Amtszeit des entlassenen Dekans gewählt worden sind. An derselben Sitzung oder spätestens an der nächsten Sitzung des Fakultätsrates wird der Fakultätsrat in öffentlicher Abstimmung einen oder mehrere Prodekane auf Vorschlag des amtierenden Dekans bestellen. Die Amtszeit der bestellten amtierenden Prodekane entspricht der Amtszeit des bestellten amtierenden Dekans, auf deren Vorschlag diese bestellt wurden.

VI.1.4. Suspendierung des Dekans

Artikel 39

Der Rektor kann einen Dekan vorläufig, auf die Zeit von bis zu sechs Monaten, suspendieren, falls er die Beschlüsse der Universitätsorgane an der Fakultät wiederholt nicht umsetzt, was zu Folge hat, dass alle Bestandteile der Universität nicht einheitlich und abgestimmt handeln, insbesondere wenn die Fakultät dadurch die strategischen und entwicklungsbezogenen Beschlüsse der Universitätsorgane über die akademischen Angelegenheiten, finanzielle Geschäftstätigkeit, den Rechtsverkehr, die Investitionen, Entwicklungspläne und Beziehungen zu externen Partnern nicht verfolgt.

Artikel 40

Wird eine Suspendierung des Dekans aus den mit dem vorigen Artikel dieser Satzung vorgesehenen Gründen beschlossen, wird der Rektor gleichzeitig einen Beschluss über die Bestellung eines amtierenden Dekans fassen, im Verfahren und auf die Weise, wie

es der Artikel 102 der Satzung der Universität vorsieht.

VI.2. Prodekane

Artikel 41

Die Prodekane und der Sekretär helfen dem Dekan bei seiner Arbeit.

Artikel 42

(1) Die Fakultät hat fünf (5) Prodekane:

- Prodekan für den Unterricht und die Studenten;
- Prodekan für die Wissenschaft;
- Prodekan für postgraduale Studien;
- Prodekan für die zwischeninstitutionelle Zusammenarbeit und Entwicklung;
- Prodekan für die Zusammenarbeit mit den Lehrstandorten.

(2) Die Prodekane sind dem Fakultätsrat und Dekan für ihre Arbeit verantwortlich.

VI.2.1. Wahl der Prodekane

Artikel 43

(1) Die Bewerber zu Prodekanen schlägt der Dekan vor, und der Fakultätsrat wählt sie.

(2) Die Prodekane werden nach dem abgeschlossenen Verfahren der Dekanswahl gewählt.

(3) Zum Prodekan kann ein Lehrender der Fakultät mit einer Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich als Dozent, außerordentlicher Professor oder ordentlicher Professor bestellt werden, der einen Arbeitsvertrag mit mindestens 50 % Arbeitszeit an der Fakultät abschloss.

(4) Zu Prodekanen werden diejenigen Bewerber des Dekans gewählt, die in einer öffentlichen Abstimmung die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrates bekommen.

(5) Bekommen die Bewerber zu Prodekanen nicht die nötige Stimmzahl, wird der Dekan für die nächste Sitzung des Fakultätsrates neue Bewerber vorschlagen.

Artikel 44

Die Amtszeit des Prodekans entspricht der Amtszeit des Dekans, auf deren Vorschlag er gewählt wurde.

VI.2.2. Entlassung der Prodekane

Artikel 45

(1) Ein Prodekan kann auch vor dem Ablauf seiner Amtszeit von seinem Amt

entlassen werden, und zwar aus denselben Gründen, aus welchen der Dekan in Übereinstimmung mit dieser Satzung entlassen werden kann.

(2) Den Vorschlag auf die Entlassung des Prodekanen reicht der Dekan ein.

(3) Ein Prodekan ist von seinem Amt entlassen, falls in einer öffentlichen Abstimmung die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrates für den Vorschlag des Dekans auf die Entlassung abgegeben wird.

(4) Gleichzeitig mit der Fassung seines Beschlusses über die Entlassung eines Prodekanen wählt der Fakultätsrat einen neuen Prodekan auf Vorschlag des Dekans.

Artikel 46

(1) Der Prodekan für den Unterricht und die Studenten:

- koordiniert die Lehrtätigkeit an der Fakultät, in Zusammenarbeit mit den Vorstehern der Lehrstühle;
- in Zusammenarbeit mit den Vorstehern der Lehrstühle schlägt er dem Dekan die Ausschreibung von Bewerbungen für die Wahl und Beschäftigung von Lehrenden und Mitarbeitern an den Studien;
- in Zusammenarbeit mit den Vorstehern der Lehrstühle erstellt er Pläne zur Unterrichtsausführung und überwacht die Umsetzung dieser;
- erstellt einen Plan der externen Zusammenarbeit, sorgt für und kontrolliert die Kosten der Umsetzung der externen Zusammenarbeit und berichtet diesbezüglich an den Dekan am Ende jedes Semesters;
- in Zusammenarbeit mit den Vorstehern der Lehrstühle schlägt er dem Dekan einen Plan der Lehrpflichten für Lehrende und Mitarbeiter in festen Arbeitsverhältnissen und für externe Mitarbeiter an den Studien vor;
- sorgt für die Umsetzung des Studienprogramms und des Ausführungsplans des Studiums;
- koordiniert und baut auf die Zusammenarbeit mit anderen verwandten Fakultäten im Inland und Ausland im Rahmen der Lehrtätigkeit der Fakultät;
- schlägt Maßnahmen zur Förderung der Unterrichtsqualität an den Universitätsstudien vor;
- nimmt an der Erstellung des Plans der Einschreibungsquoten für Studenten an Universitätsstudien teil;
- in Zusammenarbeit mit der Fachschaft und dem Hochschulombudsmann nimmt er an der Lösung der Studentenangelegenheiten teil;
- nimmt an der Arbeit des Prodekanatskollegiums für den Universitätsunterricht teil;
- übt auch andere Arbeitsaufgaben auf Antrag des Dekans aus.

(2) Der Prodekan für die Wissenschaft:

- koordiniert die Erstellung eines Plans der Forschungstätigkeit der Fakultät und überwacht seine Umsetzung;
- koordiniert die internationale Zusammenarbeit der Fakultät sowie die Zusammenarbeit zwischen Fakultäten;
- schlägt dem Dekan einen Plan zur Teilnahme von Forschern und Wissenschaftler der Fakultät an nationalen und internationalen Treffen vor;
- sorgt für die Wissenschafts- und Forschungsarbeit der wissenschaftlichen

- Assistenten und Mitarbeiter sowie deren Aufstieg;
- schlägt dem Dekan einen Plan zur Beschaffung der neuen Ausrüstung für die Wissenschafts- und Forschungstätigkeit der Fakultät vor;
- überwacht die Umsetzung der wissenschaftlichen Projekte der Fakultät;
- veranstaltet wissenschaftliche Tribünen und wissenschaftliche Treffen;
- erstellt einen Plan und sorgt für das Studentenpraktikum und die Studenteneinbeziehung in wissenschaftliche und internationale Projekte;
- sorgt für die Popularisierung der Wissenschaft;
- nimmt an der Arbeit des Beratungsgremiums für die Prodekanen für die Wissenschaft der Universität teil;
- übt auch andere Arbeitsaufgaben auf Antrag des Dekans aus.

(3) Der Prodekan für postgraduale Studien:

- organisiert und leitet die Arbeit in Zusammenhang mit dem Aufbau und der Ausführung von postgradualen Studien: postgradualen universitären Studien und postgradualen Studien - Spezialisierung;
- in Zusammenarbeit mit dem Anstaltsvorsitzenden und Vorstehern der Lehrstühle schlägt er dem Dekan die Beauftragung von Lehrenden und Mitarbeitern an den postgradualen Studien;
- erstellt den Ausführungsplan an postgradualen Studien und überwacht seine Umsetzung;
- in Zusammenarbeit mit dem Anstaltsvorsitzenden und den Vorstehern der Lehrstühle schlägt er dem Dekan einen Plan der Lehrpflichten für Lehrende und Mitarbeiter in festen Arbeitsverhältnissen und für externe Mitarbeiter an den postgradualen Studien vor;
- sorgt für die Umsetzung des Studienprogramms und des Ausführungsplans der postgradualen Studien und schlägt Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung dieser vor;
- sorgt für die Umsetzung der Wissenschafts- und Forschungstätigkeit an den postgradualen Universitätsstudien;
- sorgt für und kontrolliert die Kosten der Ausführung der postgradualen Studien und berichtet diesbezüglich mindestens quartalsweise an den Dekan;
- überwacht die Arbeit der ständigen Gremien und Ausschüsse an den postgradualen universitären Studien und postgradualen Fachstudien - Spezialisierung;
- berichtet jährlich an den Fakultätsrat über die Ausführung von postgradualen Studien;
- übt auch andere Arbeitsaufgaben auf Antrag des Dekans aus.

(4) Der Prodekan für die zwischeninstitutionelle Zusammenarbeit und Entwicklung

- in Zusammenarbeit mit den Vorstehern der Lehrstühle koordiniert er die zwischeninstitutionelle Zusammenarbeit der Fakultät;
- bereitet die Jahrespläne der Zusammenarbeit mit anderen Anstalten und der Wirtschaft vor;
- schlägt dem Dekan Verträge und Vereinbarungen vor, die sich auf die Zusammenarbeit in anderen Anstalten und mit der Wirtschaft beziehen;
- schlägt Programme und Pläne für die Erneuerung und Entwicklung der Fakultät vor;
- nimmt an der Erstellung der Fakultätsstrategie teil;
- schlägt den Programm des lebenslangen Lernens vor und sorgt für deren Umsetzung;

- sorgt für die Zusammenarbeit mit den Fachorganen;
- berichtet an den Dekan über seinen Aufgabenbereich;
- übt auch andere Arbeitsaufgaben auf Antrag des Dekans aus.

(5) Der Prodekan für die Zusammenarbeit mit den Lehrstandorten

- koordiniert die Zusammenarbeit der Fakultät mit den Lehrstandorten;
- bereitet und schlägt vor die Zusammenarbeit und den Vertragsabschluss der Fakultät mit den Lehrstandorten;
- überwacht in den Lehrstandorten die Ausführung des Unterrichts an Universitätsstudien;
- schlägt Maßnahmen zur Förderung des klinischen Unterrichts vor, insbesondere bezogen auf die Teilnahme der Studenten am praktischen Teil des Unterrichts;
- bereitet einen Plan zur Teilnahme von Lehrenden und Mitarbeitern sowie Experten aus den Lehrstandorten an der Ausführung des Unterrichts an den Universitäts- und Fachstudien vor;
- übt auch andere Arbeitsaufgaben auf Antrag des Dekans aus.

VI.3. Sekretär der Fakultät

Artikel 47

(1) Der Sekretär ist der Leiter des Sekretariats der Fakultät und ist für die Erledigung der organisationsbezogenen, fachlich-administrativen, rechtsbezogenen, technischen und sonstigen allgemeinen Angelegenheiten an der Fakultät verantwortlich.

(2) Der Sekretär der Fakultät erledigt und ist verantwortlich für die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, legt das Gesetz und andere Vorschriften aus, übt andere mit der Satzung, dem Gesetz, anderen Vorschriften und allgemeinen Akten der Fakultät festgestellten Arbeitsaufgaben aus.

(3) Den Sekretär wählt der Dekan der Fakultät aufgrund einer öffentlichen Bewerbung.

(4) Zum Sekretär kann eine Person gewählt werden, die einen Hochschulabschluss an einer juristischen Fakultät erlangt und fünf Jahre Berufserfahrung gesammelt hat.

(5) Der Sekretär der Fakultät ist dem Dekan der Fakultät für seine Arbeit verantwortlich.

VI.4. Dekanskollegium

Artikel 48

(1) Ein Dekanskollegium ist ein Beratungs- und Fachgremium des Dekans, zusammengesetzt aus den Prodekanen und dem Sekretär.

(2) Der Dekan beruft das Fachgremium nach Bedarf ein, zwecks:

- Koordination und Überwachung der gesamten Fakultätstätigkeit;
- Förderung der Arbeit der Fachdienste der Fakultät;
- Anpassung aller Geschäftstätigkeiten der Fakultät;

- Erledigung sonstiger Arbeitsaufgaben, die mit der Satzung und anderen allgemeinen Akten und Dekansbeschlüssen festgelegt sind.

(3) Das Dekanskollegium kann der Dekan durch entsprechende Leiter von Organisationseinheiten der Fakultät oder Experten für einzelne Fragen erweitern.

VI.5. Fakultätsrat

Artikel 49

Der Fachrat der Fakultät ist der Fakultätsrat.

VI.5.1. Zusammensetzung des Fakultätsrats

Artikel 50

Der Fakultätsrat ist in der Regel aus den Vorstehern der Lehrstühle zusammengesetzt, die die Vertreter der Lehrenden mit einer Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich als ordentlicher Professor, außerordentlicher Professor und Dozent im Fakultätsrat sind, sowie aus einem (1) Vertreter der Lehrenden mit einer Anstellung im Lehrbereich, drei (3) Vertretern der Mitarbeiter mit Anstellung als Assistent, die mit der Fakultät einen Arbeitsvertrag abschlossen, einem (1) Vertreter der Beschäftigten und Vertretern der Studenten, die mindestens 15 % von der Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät bilden.

Artikel 51

(1) Die Lehrenden und Mitarbeiter mit einer Anstellung im Lehrbereich und Mitarbeiterbereich wählen ihre Vertreter für den Fakultätsrat in öffentlicher Abstimmung an der Wahlsitzung aller Lehrenden und Mitarbeiter der Fakultät, an der die Bewerber vorgeschlagen werden, wonach die Vertreter der Lehrenden und Mitarbeiter für den Fakultätsrat gewählt werden.

(2) Die Wahlsitzung zur Wahl von Vertretern der Lehrenden und Mitarbeiter für den Fakultätsrat beruft der Prodekan für den Unterricht und die Studenten ein.

(3) Zu den Mitgliedern des Fakultätsrates werden die Vertreter der Lehrenden und Mitarbeiter gewählt, die an der öffentlichen Sitzung im Rahmen der öffentlichen Abstimmung die meiste Stimmzahl bekamen.

(4) Werden an der Wahlsitzung die Vertreter der Lehrenden und Mitarbeiter in Übereinstimmung mit der im Artikel 50 dieser Satzung festgelegten Vertreterzahl nicht gewählt, wird das Wahlverfahren spätestens innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen vom Tag der Wahlsitzung zur Wahl von Vertretern der Lehrenden und Mitarbeiter für den Fakultätsrat wiederholt.

(5) Ein Vertreter der Beschäftigten wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes gewählt.

(6) Die Amtszeit der Vertreter der Lehrenden und Mitarbeiter und des Vertreters der Beschäftigten für den Fakultätsrat dauert vier Jahre.

(7) Der Vertreter der Lehrenden und Mitarbeiter in dem Rat kann von seinem Amt des Fakultätsratsmitglieds auch vor dem Ablauf seiner Amtszeit entlassen werden. Die Entlassung erfolgt auf dieselbe Weise und nach demselben Verfahren wie die Wahl. Ein Vertreter der Mitarbeiter in dem Rat kann von seinem Amt des Fakultätsratsmitglieds auch vor dem Ablauf seiner Amtszeit entlassen werden. Die Entlassung erfolgt auf dieselbe Weise und nach demselben Verfahren wie die Wahl.

(8) Die Fachschaft der Fakultät wählt die Studentenvertreter für den Fakultätsrat in Übereinstimmung mit dieser Satzung und auf die mit der Satzung der Fachschaft der Fakultät festgestellte Weise.

(9) Die Amtszeit der gewählten Studentenvertreter in dem Fakultätsrat dauert zwei Jahre, in Übereinstimmung mit dem besonderen Gesetz.

(10) Der Dekan und die Prodekane sind Mitglieder des Fakultätsrates aufgrund ihrer Funktionen.

(11) Der Sekretär nimmt an der Arbeit des Fakultätsrates ohne Stimmrecht teil.

VI.5.2. Zuständigkeit des Fakultätsrates

Artikel 52

(1) In Übereinstimmung mit dem Gesetz und dieser Satzung übt der Fakultätsrat folgende Tätigkeiten aus:

- entscheidet über akademische, wissenschaftliche und fachliche Angelegenheiten;
- wählt und entlastet den Dekan und die Prodekane;
- beschließt die Satzung und andere allgemeine Akten auf Vorschlag des Dekans;
- beschließt die Satzung der Fachschaft auf Vorschlag der Fachschaft der Fakultät;
- beschließt die Ordnung der Poliklinik und einer anderen Gesundheitseinrichtung;
- leitet ein und führt durch das Wahlverfahren zur Anstellung im Wissenschaftsbereich;
- leitet ein und führt durch das Wahlverfahren zur Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich, Mitarbeiter- und Fachbereich und Zuweisung der entsprechenden Arbeitsstellen;
- reicht der Universität einen Plan für den Aufstieg von Lehrenden und Mitarbeitern sowie einen Plan der Ersatzarbeitsstellen;
- baut das postgraduale Universitätsstudium auf;
- organisiert das postgraduale Studium - Spezialisierung;
- stellt den Aufbau der Fakultät fest;
- entscheidet über den Aufbau von neuen Organisationseinheiten der Fakultät;
- bestellt und entlasst die Anstaltsvorsitzenden;
- bestätigt die Bestellung des Vorsitzenden der Poliklinik und einer anderen Gesundheitseinrichtung;
- bestätigt die Wahl der Vorsteher der Lehrstühle;
- schlägt dem Dekan die Ordnung über die Organisation von Arbeitsstellen vor;
- schlägt dem Senat die Studienprogramme oder die Änderungen und Ergänzungen zu den Studienprogrammen vor;
- beschließt das Ausführungsplan für den Unterricht vor dem Beginn des neuen akademischen Jahres;
- sorgt für und schlägt Maßnahmen zur Förderung und Sicherung der Qualität der Studien und der wissenschaftlich-lehrenden Arbeit;

- beschließt den Plan zur Finanzierung von Studentenaktivitäten auf Vorschlag der Fachschaft der Fakultät;
- bestellt die Leiter der Studierenden an universitären Vordiplom- und Diplomstudien;
- bestellt die Betreuer für die Studierenden an postgradualen Universitätsstudien;
- bestellt die Ausschüsse an postgradualen Universitätsstudien;
- nimmt den Jahresbericht des Dekans an;
- betrachtet den schriftlichen Bericht und die Beurteilung des Betreuers über die Bewertung der Assistentenarbeit;
- betrachtet die Berichte der Postdoktoranden über ihre Arbeit, aufgrund welcher ihre Arbeitserfolge bewertet werden;
- beurteilt die Arbeit der Assistentenbetreuer aufgrund von Arbeitsberichten und Assistentenbeurteilungen der Betreuung durch den Lehrenden;
- beschließt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates;
- übt andere Arbeitsaufgaben, die mit der Satzung der Universität, Satzung der Fakultät oder anderen allgemeinen Akten festgelegt sind.

(2) Der Rat übt die Arbeitsaufgaben aus seinem Aufgabenbereich an den Sitzungen aus. Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, falls in den Sitzungen mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Ratsmitglieder anwesend sind.

(3) Der Fakultätsrat fasst seine Beschlüsse aufgrund der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, außer in Fällen, wenn es das Gesetz, die Satzung der Universität, diese Satzung oder ein anderer allgemeiner Akt anders vorschreiben.

(4) Der Fakultätsrat beschließt die Satzung der Fakultät und ihre Änderungen und Ergänzungen sowie die vorgeschlagenen Studienprogramme und die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen dieser aufgrund der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrates.

(5) Der Dekan ist berechtigt, zu einer Sitzung des Fakultätsrates, an der bestimmte Fragen von gemeinsamen Interesse für die Tätigkeit und Entwicklung der Fakultät erörtert werden (Fakultätsaufbau, Organisation des Unterrichts, Feststellung der Vorschläge für die Studienprogramme, Änderungen und Ergänzungen zum Studienprogramm, Ausführungsplan für den Unterricht, Feststellung des Plans zur Entwicklung der Wissenschafts- und Forschungstätigkeit usw.), alle Lehrenden und Mitarbeiter der Fakultät einladen, um an der Arbeit des Fakultätsrates teilzunehmen.

(6) Die Tätigkeit des Fakultätsrates und die Weise der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Fakultätsrates näher festgelegt, alles in Übereinstimmung mit dieser Satzung und der Satzung der Universität oder anderen allgemeinen Akten.

(7) Die Studentenvertreter nehmen an der Arbeit des Fakultätsrates auf die mit dem Gesetz und dieser Satzung oder einem anderen allgemeinen Akt festgelegte Weise teil.

(8) Der Fakultätsrat kann andere Fachgremien der Fakultät zur Ausübung von bestimmten Arbeitsaufgaben aus seinem Aufgabenbereich berechtigen.

Artikel 53

Bei der Beschlussfassung in dem Fakultätsrat steht den Studentenvertretern das Recht auf das aufschiebende Veto bezogen auf die Fragen von besonderem Interesse für die

Studenten: Änderung der Zusammensetzung des Studiums, Sicherstellung der Studienqualität, Vorschlagen von Studienprogrammen, Feststellung der Ausführung und Planung des Unterrichts und Studentenstandard. Die Studentenvertreter können das aufschiebende Veto geltend machen, wenn dass die absolute Mehrheit aller Studentenvertreter im Studentenrat verlangt. Nach dem aufschiebenden Veto erörtert der Fakultätsrat die gegenständliche Frage frühestens innerhalb der Frist von 8 Tagen. Bei der wiederholten Entscheidung wird der Beschluss aufgrund der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrates gefasst, ohne Anspruch auf die Geltendmachung des aufschiebenden Vetos.

VI.5.3. Ständige und gelegentliche Organe des Fakultätsrates

Artikel 54

(1) Der Fakultätsrat kann ständige und gelegentliche Ausschüsse und Gremien in Übereinstimmung mit dieser Satzung, der Satzung der Universität oder anderen allgemeinen Akten bestellen.

(2) Der Fakultätsrat hat diese ständigen Ausschüsse und Gremien:

- Wissenschaftsgremium;
- Gremium für den Unterricht und die Studenten;
- Gremium für Abschluss- und Diplomarbeiten;
- Ethikausschuss;
- Personalausschuss;
- Ausschuss zum Erlang des Titels *Doktor der Wissenschaften*;
- Ausschuss für gerichtsmedizinische Gutachten;
- Ausschuss für das Verlagswesen;
- Ausschuss für die Prüfung der erfüllten Bedingungen zur Anstellung;
- Ausschuss für die Überwachung und Sicherstellung der Qualität der Hochschulbildung;
- Ausschuss für die Labormedizin

Artikel 55

(1) Die Ausschüsse und Gremien haben mindestens drei Mitglieder, und höchstens zehn.

(2) Die Mitglieder werden seitens des Fakultätsrates auf Vorschlag des Dekans bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder dauert vier Jahre, und dieselbe Person kann wiederholt zum Mitglied bestellt werden.

(4) Die Arbeit der ständigen Ausschüsse und Gremien regelt ein besonderer allgemeiner Akt oder Beschluss, gefasst seitens des Fakultätsrates.

(5) Die Arbeit der gelegentlichen Ausschüsse und Gremien regelt der Beschluss des Fakultätsrates über die Gründung und den Aufgabenbereich der Ausschüsse und Gremien.

VI.5.3.1. Ethikausschuss

Artikel 56

(1) An der Fakultät wird in Übereinstimmung mit der Satzung der Universität und dem Ethikkodex der Universität ein Ethikausschuss gebildet.

(2) Der Ethikausschuss hat fünf (5) Mitglieder, die seitens des Fakultätsrates bestellt und entlassen werden.

(3) Zwei Mitglieder werden seitens des Dekans aus der Reihe der Lehrenden mit einer Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich vorgeschlagen, ein (1) Mitglied aus der Reihe der Assistenten, ein (1) Mitglied aus der Reihe anderer Beschäftigten, und ein (1) Mitglied schlägt die Fachschaft der Fakultät vor.

(4) Die Mitglieder des Ethikausschusses werden auf die Zeit von vier Jahren bestellt. Dieselben Personen können wiederholt zu Mitgliedern des Ethikausschusses gewählt werden.

Artikel 57

Aufgabenkreis des Ethikausschusses:

- Überwachung der Umsetzung des Ethikkodex der Universität an der Fakultät und Durchführung von Verfahren zur Feststellung von Verletzungen des Ethikkodex;
- Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung einer Verletzung des Ethikkodex der Universität auf eigene Initiative oder Initiative der Lehrenden, Beschäftigten, Studierenden oder anderer Personen, die der Meinung sind, dass in einzelnen Fällen eine Verletzung des Ethikkodex der Universität an der Fakultät vorliegt;
- im Falle schwerer Verletzungen des Ethikkodex macht der Ethikausschuss Anzeige beim Dekan der Fakultät, mit dem Vorschlag auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens;
- Erteilung von Genehmigungen für Wissenschafts- und Forschungsarbeiten und -studien
- Vorbereitung von Jahresberichten über seine Arbeit, die durchgeführten Verfahren zur Feststellung von Verletzungen des Ethikkodex und Übermittlung an den Dekan der Fakultät und den Fakultätsrat.

Artikel 58

(1) Bei der Ausübung von Tätigkeiten aus seinem Aufgabenbereich und bei den Verfahren zur Feststellung von Verletzungen des Ethikkodex der Universität ist der Ethikausschuss der Fakultät verpflichtet, in Übereinstimmung mit dem Ethikkodex der Universität vorzugehen.

(2) Der Ethikausschuss kann bei der Ausübung von Tätigkeiten aus seinem Aufgabenbereich bestimmte Fachhilfe von entsprechenden Wissenschaftlern, Fachpersonen und Behörden verlangen.

(3) Bei den Verfahren zur Feststellung von Verletzungen des Ethikkodex der Universität muss der Ethikausschuss den Grundsatz der Geheimhaltung befolgen und die Würde der am Verfahren beteiligten Personen schützen.

(4) Die auf die Arbeitsweise und Beschlussfassung bezogenen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrates werden entsprechend auch auf die Arbeit des Ethikausschusses der wissenschaftlichen-lehrenden und künstlerisch-lehrenden Bestandteile angewandt.

VII. STUDIEN

VII. 1. Studienarten

Artikel 59

(1) Die Hochschulbildung wird durch die Universitäts- und Fachstudien ausgeführt.

(2) Die Universitätsstudien befähigen die Studenten für die Ausübung von Tätigkeiten in der Wissenschaft und Hochschulbildung, in der Geschäftswelt, dem öffentlichen Bereich und der Gesellschaft allgemein, sowie für die Entwicklung und Anwendung von Wissenschafts- und fachbezogenen Leistungen.

(3) Die Fachstudien verleihen den Studenten einen angemessenen Wissenschafts- und Kenntnisgrad, der die Ausübung von Fachberufen ermöglicht und die Studenten für eine unmittelbare Einbeziehung in den Arbeitsprozess befähigt.

(4) Die Universitätsstudien und Fachstudien werden an diejenigen aus dem europäischen Bildungsraum angepasst, unter Beachtung der positiven Erfahrungen anderer Hochschulsysteme.

(5) Die Studien aus dem Absatz 1 dieses Artikels müssen in Übereinstimmung mit dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (nachstehend: ECTS) sein; diesem System nach erlangt man mit einem Studienjahr bei vollem Arbeitsaufwand in der Regel mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte.

(6) Die ECTS-Leistungspunkte werden den Studienpflichten der Studierenden aufgrund des durchschnittlichen Arbeitsaufwands, den der Student zum Erlang der vorgesehenen Lernergebnisse im Rahmen dieser Pflicht leisten muss, vergeben, wobei ein ECTS-Punkt in der Regel 30 Stunden des gesamten durchschnittlichen Arbeitsaufwandes des Studenten, geleistet für den Erlang des Lernergebnisses, darstellt.

VII.1.1. Universitätsstudium

Artikel 60

(1) Die Universitätsbildung umfasst:

- das universitäre Vordiplomstudium,
- das universitäre Diplomstudium und
- das postgraduale Studium.

(2) Die universitären Diplomstudien und die universitären postgradualen Studien können auch in Zusammenarbeit mit Universitäts- und Wissenschaftsinstituten ausgeführt werden, und zwar aufgrund eines besonderen Vertrages zwischen der Universität und dem Institut.

(3) Die Studienprogramme können auch als integrierte universitäre Vordiplom- und Diplomstudien ausgeführt werden, mit deren Abschluss man von 300 bis 360 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(4) Jede Ebene des Studiums endet mit dem Erlang eines bestimmten Titels oder Grades.

(5) Jeder Studiengrad aus Absatz 1 dieses Artikels muss in Übereinstimmung mit dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen

(nachstehend: ECTS) sein; diesem System nach erlangt man mit einem Studienjahr bei vollem Arbeitsaufwand in der Regel mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte.

VII.1.1.1. Universitäres Vordiplomstudium

Artikel 61

(1) Im Rahmen der universitären Vordiplomstudien, die in der Regel drei bis vier Jahre dauern, erlangt man von 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte.

(2) Die universitären Vordiplomstudien befähigen die Studierenden für die Diplomstudien und geben ihnen die Möglichkeit, an bestimmten Facharbeiten beschäftigt zu werden.

(3) Mit dem Abschluss eines universitären Vordiplomstudiums erlangt man den akademischen Titel Bakkalaureus/Bakkalaurea mit Angabe des Faches, soweit ein besonderes Gesetz nicht anders vorschreibt.

(4) In dem internationalen Verkehr und einem Diplom in englischer Sprache lautet der akademische Titel nach dem Abschluss eines universitären Vordiplomstudiums *Baccalaureus* bzw. *Baccalaurea*.

VII.1.1.2. Universitäres Diplomstudium

Artikel 62

(1) Im Rahmen der universitären Diplomstudien, die in der Regel ein bis zwei Jahre dauern, erlangt man von 60 bis 120 ECTS-Leistungspunkte.

(2) Die Gesamtzahl der an einem universitären Vordiplom- und universitären Diplomstudium zu erlangenden Leistungspunkte beträgt mindestens 300 ECTS-Leistungspunkte.

(3) In ein universitäres Diplomstudium kann sich eine Person einschreiben, die ein entsprechendes universitäres Vordiplomstudium abschloss. Der Fakultätsrat schreibt vor, welche Studien als entsprechend für die Einschreibung in einzelne universitäre Diplomstudien gehalten werden; der Fakultätsrat schreibt auch die Zulassungsbedingungen vor.

(4) Eine Person, die ein Vordiplom-Fachstudium abschloss, kann sich für die Einschreibung an ein universitäres Diplomstudium in Übereinstimmung mit dem im Rahmen dieses Studiums ausgeführten Studienprogramm und in Übereinstimmung mit der Ordnung der Universität bewerben, wobei es in dem Studienprogramm als Bedingung vorausgesetzt werden kann, dass die Wahl zur Einschreibung durch das Ablegen einer Kompetenzprüfung während des Zulassungsverfahrens und/oder der abweichenden Prüfungen am Beginn des Studienprogramms im Status eines ordentlichen oder außerordentlichen Studenten erfolgt.

(5) Soweit es gesetzlich nicht anders vorgeschrieben ist, werden mit dem Abschluss des universitären Diplomstudiums folgende akademische Titel erlangt:

1. für universitäre medizinische Programme Doktor (Dr.) des Fachs
2. für andere universitäre Programme Magister /Magistra (Mag.), mit Angabe des Fachs in Übereinstimmung mit besonderem Gesetz

(6) Die Abkürzung der angeführten akademischen Titel folgt hinter dem Vornamen und Namen der betreffenden Person.

VII.1.1.3. Postgraduales Studium

Artikel 63

(1) Die postgradualen Studien sind das postgraduale Universitätsstudium und das postgraduale Studium – Spezialisierung.

(2) In ein postgraduales Universitätsstudium kann man sich nach dem Abschluss eines universitären integrierten Vordiplom- und Diplomstudiums einschreiben. Die Fakultät kann auch andere Bedingungen für die Einschreibung in ein postgraduales Universitätsstudium vorschreiben.

(3) Ein postgraduales Universitätsstudium dauert in der Regel mindestens drei Jahre. Mit der Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen und nach der öffentlichen Verteidigung der Doktorarbeit im Wissenschaftsgebiet erlangt man den akademischen Grad des Doktors der Wissenschaften (Dr. sc.).

(4) Diejenigen Personen, die wissenschaftliche Leistungen erbrachten, die aufgrund ihrer Bedeutung den Bedingungen für die Anstellung im Wissenschaftsbereich entsprechen, können ausnahmsweise aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen und nach der Erstellung und öffentlichen Verteidigung der Doktorarbeit mit der Zustimmung des Senats den Titel des Doktors der Wissenschaften erlangen.

(5) Die Abkürzung des akademischen Grades wird vor den Vornamen und Namen der Person angeführt.

(6) Die Universität kann der Fakultät die Organisation eines postgradualen Studiums – Spezialisierung in der Dauer von einem bis zu zwei Jahren anvertrauen, mit welchem der akademische Titel Facharzt im bestimmten Bereich (spec.) in Übereinstimmung mit besonderem Gesetz erlangt wird. Die Bezeichnung Facharzt bzw. ihre Abkürzung werden dem akademischen Titel aus Artikels 62, Absatz 5 dieser Satzung zugefügt. Mit dem Abschluss eines postgradualen Studiums – Spezialisierung erlangt man von 60 bis zu 120 ECTS-Leistungspunkte.

(7) Mit einer besonderen Vorschrift wird der akademische Titel geregelt, der mit dem Abschluss eines postgradualen Studiums – Spezialisierung erlangt wird, falls für das bestimmte Fachgebiet ein besonderes Gesetz eine spezialistische Fortbildung vorschreibt.

(8) Der Erwerb von ECTS-Leistungspunkten an einem postgradualen Universitätsstudium wird durch eine besondere, seitens des Senats beschlossene Ordnung geregelt.

VII.1.1.3.1. Verfahren zur Anmeldung, Bewertung und Verteidigung einer wissenschaftlichen Doktorarbeit

Artikel 64

(1) Die Anmeldung, mit der das Verfahren zum Erlang des Titels des Doktors der Wissenschaften eingeleitet wird, muss folgendes enthalten: Vorschlag des Themas der wissenschaftlichen Doktorarbeit (nachstehend: Doktorarbeit), Begründung des Themas, Methodologie der Arbeit und Angabe des erwarteten wissenschaftlichen Beitrags.

(2) Die Erfüllung der Bedingungen für die Einleitung des Verfahrens zur Annahme des Themas der Doktorarbeit stellt der Ausschuss für den Erlang des Titels *Doktor der Wissenschaften*, bestellt seitens des Fakultätsrates, fest.

(3) Stellt der Ausschuss für den Erlang des Titels *Doktor der Wissenschaften* fest, dass die Anmeldung nicht die erforderlichen Unterlagen enthält, wird er den Bewerber einladen, die Anmeldung innerhalb einer bestimmten Frist zu ergänzen, welche nicht länger als 30 Tage sein darf.

Artikel 65

Auf Vorschlag des Ausschusses für den Erlang des Titels *Doktor der Wissenschaften* bestellt der Fakultätsrat einen Ausschuss für die Annahme des Themas der Doktorarbeit, zusammengesetzt aus mindestens drei Mitgliedern; dieser Ausschuss berichtet innerhalb der Frist von 90 Tagen vom Tag der Bestellung und reicht seinen Vorschlag zur Annahme oder Abweisung des Themas der Doktorarbeit ein.

Artikel 66

Aufgrund des begründeten Berichts und des Vorschlags des Ausschusses für die Annahme des Themas der Doktorarbeit fasst der Fakultätsrat seinen endgültigen Beschluss über die Annahme oder Abweisung des vorgeschlagenen Themas der Doktorarbeit, benachrichtigt die das Thema der Doktorarbeit anmeldende Person und bestimmt eine Person, die mit ihren Ratschlägen dem Bewerber bei der Erstellung der Doktorarbeit helfen wird (Betreuer).

Artikel 67

Beurteilt der Fakultätsrat aufgrund des Berichts des Ausschusses für die Annahme des Themas der Doktorarbeit, dass der Bewerber die Bedingungen für den Erlang des Titels des Doktors der Wissenschaften nicht erfüllt oder dass das vorgeschlagene Thema nicht angenommen werden kann, wird er die Anmeldung des Bewerbers abweisen.

VII.1.1.3.2. Bewertung und Verteidigung der Doktorarbeit

Artikel 68

(4) Auf Vorschlag des Ausschusses für den Erlang des Titels *Doktor der Wissenschaften* bestellt der Fakultätsrat einen Ausschuss für die Bewertung der Doktorarbeit, bestehend aus mindestens drei Mitglieder.

(5) Zu Mitgliedern des Ausschusses für die Bewertung der Doktorarbeit können nur Personen mit einer Anstellung im Wissenschafts- oder Wissenschafts- und Lehrbereich im Wissenschaftsgebiet des Themas der Doktorarbeit sein.

Artikel 69

(1) Die Mitglieder des Ausschusses für die Bewertung der Doktorarbeit erstellen ihren Bericht spätestens innerhalb der Frist von 90 Tagen vom Erhalt der Doktorarbeit.

(2) Der Bericht des Ausschusses für die Bewertung der Doktorarbeit enthält: Darstellung des Inhalts der Doktorarbeit, Meinung und Note der Doktorarbeit mit Rückblick auf die angewandten Methoden, den wissenschaftlichen Inhalt der Doktorarbeit und den Vorschlag des Ausschusses.

Artikel 70

Der Ausschuss für die Bewertung der Doktorarbeit kann in seinem Bericht vorschlagen:

- dass die Doktorarbeit angenommen wird und dass dem Bewerber die Verteidigung der Doktorarbeit gestattet wird
- dass die Doktorarbeit an den Bewerber zur Änderung oder Korrektur zurückgegeben wird
- dass die Doktorarbeit angewiesen wird.

Artikel 71

(1) Nimmt der Fakultätsrat den Bericht des Ausschusses für die Bewertung der Doktorarbeit an, in welchem bestimmte behebbaren Mängel der Doktorarbeit festgestellt worden sind, wird der Bewerber eingeladen, die Mängel den Anweisungen und Bemerkungen des Ausschusses entsprechend zu beheben.

(2) Im Falle aus vorigem Absatz ist der Bewerber verpflichtet, innerhalb der Frist von 90 Tagen vom Erhalt der Schlussfolgerung seine Doktorarbeit zu ergänzen.

(3) Falls der Bewerber innerhalb der Frist von 90 Tagen vom Erhalt der Schlussfolgerung nicht in Übereinstimmung mit den Anweisungen und Bemerkungen des Ausschusses für die Bewertung der Doktorarbeit vorgeht, und dazu liegen keine gerechtfertigten Gründe vor, wird gehalten, dass die Doktorarbeit abgewiesen worden ist.

Artikel 72

Sollte der Fakultätsrat schlussfolgern, dass der Bericht des Ausschusses für die Bewertung der Doktorarbeit keine sichere Grundlage für die Fassung seines Beschlusses über die Note der Doktorarbeit leistet, kann er neue Mitglieder in den Ausschuss für die Bewertung einschließen und von diesen einen Bericht verlangen oder er kann einen neuen Ausschuss für die Bewertung der Doktorarbeit bestellen, der die Doktorarbeit erneut betrachten und berichten wird.

Artikel 73

(1) Nach der Annahme einer positiven Bewertung der Doktorarbeit bestellt der Fakultätsrat in der Regel an derselben Sitzung einen Ausschuss für die Verteidigung der Doktorarbeit, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, und legt das Datum und den Ort der Verteidigung fest.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses für die Bewertung der Doktorarbeit können auch Mitglieder des Ausschusses für die Verteidigung der Doktorarbeit sein.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses für die Verteidigung der Doktorarbeit können nur Personen mit einer Anstellung im Wissenschafts- oder Wissenschafts- und Lehrbereich sein.

Artikel 74

(1) Ist in dem Bericht des Ausschusses für die Bewertung der Doktorarbeit eine negative Note angegeben, und der Fakultätsrat fasst keinen Beschluss über die Erweiterung der Zusammensetzung des Ausschusses oder Bestellung eines neuen Ausschusses zur Neubewertung, wird der Fakultätsrat beschließen, dass die Doktorarbeit abgewiesen wird und dass das Verfahren zum Erlang des Titels des Doktors der Wissenschaften abgestellt wird; der Bewerber wird davon in Kenntnis gesetzt.

(2) Ein besonders begründeter Beschluss über die Abstellung des Verfahrens zum Erlang des Titels des Doktors der Wissenschaften wird dem Bewerber innerhalb der Frist von 8 Tagen zugestellt.

(3) Im Falle aus Absatz 1 dieses Artikels kann der Bewerber an der Fakultät kein Verfahren zum Erlang des Titels des Doktors der Wissenschaften zu demselben Thema wiederholen.

Artikel 75

(1) Die Verteidigung der Doktorarbeit ist öffentlich.

(2) Das Datum und den Ort der Verteidigung der Doktorarbeit bestellt der Fakultätsrat, und in der Anschlagtafel der Fakultät wird eine Nachricht über die Verteidigung der Doktorarbeit veröffentlicht.

(3) Der Bewerber verteidigt seine Doktorarbeit vor dem Ausschuss für die Verteidigung der Doktorarbeit.

(4) Es wird ein Protokoll über die Verteidigung der Doktorarbeit geführt, der seitens der Mitglieder des Ausschusses und Protokollführers unterschrieben wird.

(5) In dem Protokoll wird der Beschluss des Ausschusses über die Verteidigung der Doktorarbeit angeführt.

Artikel 76

(1) Der Beschluss des Ausschusses über die Verteidigung der Doktorarbeit kann lauten:

- verteidigt aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Ausschusses
- verteidigt aufgrund der Stimmmehrheit des Ausschusses
- nicht verteidigt.

(2) Der seine Doktorarbeit nicht verteidigte Bewerber ist berechtigt, nach 90 Tagen die Erstellung und Verteidigung der Doktorarbeit erneut anzuzeigen, jedoch nicht zu demselben Thema.

(3) Eine Doktorarbeit, die nicht innerhalb der Frist von zehn Jahren von der Annahme des Themas der Doktorarbeit verteidigt worden ist, unterliegt einem neuen Verfahren zur Annahme.

VII.1.2. Fachstudium

Artikel 77

(1) Aufgrund eines Beschlusses des Senats und mit der gesetzmäßig eingeholten Meinung des Nationalrats für die Wissenschaft, Hochschulbildung und technologische Entwicklung kann die Fakultät Fachstudien organisieren und ausführen.

(2) Die Fachbildung umfasst:

- ein kurzes Fachstudium,
- Vordiplom-Fachstudium,
- Diplom-Fachstudium Spezialisierung.

(3) Aufgrund eines Beschlusses des Senats und auf Vorschlag des Fakultätsrates wird vorgeschrieben, welche Mittelschulprogramme eine entsprechende Voraussetzung für die Einschreibung in einzelne Fachstudien sind.

(4) Jede Ebene des Fachstudiums endet mit dem Erlang eines entsprechenden Fachtitels.

(5) Die kurzen Fachstudien dauern von zwei bis zu zwei und halb Jahre lang, und mit deren Abschluss erlangt man von 120 bis zu 150 ECTS-Leistungspunkte. Mit dem Abschluss eines kurzen Fachstudiums erlangt man den Fachtitel berufsbildender Bewerber, mit Angabe des Fachs, in Übereinstimmung mit dem besonderen Gesetz.

(6) Ein Vordiplom-Fachstudium dauert drei Jahre, und ausnahmsweise und mit Zustimmung des Nationalrats für die Wissenschaft, Hochschulbildung und technologische Entwicklung kann ein Vordiplom-Fachstudium bis zu vier Jahren dauern, wenn das in Übereinstimmung mit den international angenommenen Standards ist. Mit dem Abschluss eines Vordiplom-Fachstudiums erlangt man von 180 bis zu 240 ECTS-Leistungspunkte und den Fachtitel berufsbildender Bakkalaureus / berufsbildende Baccalaurea (Baccalaureus / Baccalaurea), mit Angabe des Fachs, in Übereinstimmung mit dem besonderen Gesetz.

(7) Hinter dem Vornamen und Namen der Person folgt die Abkürzung des Fachtitels.

(8) Ein Diplom-Fachstudium Spezialisierung dauert ein oder zwei Jahre, und mit dessen Abschluss erwirbt man von 60 bis zu 120 ECTS-Leistungspunkte. Mit dem Abschluss eines Diplom-Fachstudium Spezialisierung erlangt man den Fachtitel Fachspezialist / Fachspezialistin des entsprechenden Faches in Übereinstimmung mit dem besonderen Gesetz.

(9) Die Gesamtzahl der Leistungspunkte, die an dem Vordiplom-Fachstudium und Diplom-Fachstudium Spezialisierung erwirbt wird, beträgt mindestens 300 ECTS-Leistungspunkte.

(10) Schreibt ein besonderes Gesetz für ein bestimmtes Fachgebiet die Fortbildung auf der Ebene eines Diplom-Fachstudiums Spezialisierung vor, wird der entsprechende Fachtitel aufgrund eines aufgrund des besonderen Gesetzes gefassten Umsetzungsvorschrift festgelegt.

VII.1.3. Besondere Bedingungen für die Zulassung zum Studium

Artikel 78

(1) Ausnahmsweise und unter den seitens der Fakultät vorgeschriebenen Bedingungen ist die Zulassung zu Fachstudien auch ohne eine zuvor abgeschlossene entsprechende Ausbildung möglich, falls äußerst begabte Personen in Frage sind, von denen erwartet werden kann, dass sie auch ohne die zuvor abgeschlossene Ausbildung das Studium in Übereinstimmung mit den besonderen durch eine besondere Verordnung vorgeschriebenen Kriterien erfolgreich bewältigen werden.

(2) Die Ausländer schreiben sich in die Studien unter denselben Bedingungen wie die kroatischen Staatsangehörigen, wobei aber von ihnen in Übereinstimmung mit dem Beschluss des zuständigen Staatsorgans oder der Fakultät die Zahlung eines Teiles oder des vollen Studienpreises verlangt werden kann.

VII.2. Übertragung von ECTS-Leistungspunkten

Artikel 79

(1) Die Übertragung von ECTS-Leistungspunkten kann zwischen verschiedenen Studien oder Bildungsprogrammen in Übereinstimmung mit dem Gesetz erfolgen.

(2) Die Kriterien und Bedingungen zur Übertragung von ECTS-Leistungspunkten aus Absatz 1 dieses Artikels werden mit dem allgemeinen Akt der Universität und Fakultät bzw. einem Vertrag zwischen den Fakultäten vorgeschrieben.

VII.3. Gemeinsame vereinigte Studien und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Artikel 80

(1) Ein gemeinsames Studium ist ein gemeinsames Programm, das zwei oder mehrere akkreditierte Hochschulen in der Republik Kroatien ausführen, wobei nur eine Hochschule der Träger ist.

(2) Die Fakultät kann mit einer anderen akkreditierten Hochschule in der Republik Kroatien ein gemeinsames Studium aufgrund eines gemeinsam festgestellten Studienprogramms aufbauen.

(3) Ein vereinigttes Studium ist ein gemeinsames Programm, das zwei oder mehrere Hochschulen ausführen, von welchen mindestens eine außerhalb der Republik Kroatien ist.

(4) Die vereinigten Studien können aufgebaut werden, falls die Hochschulen in Übereinstimmung mit den Europäischen Standards und Richtlinien zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung oder einem gleichwertigen Qualitätsstandard akkreditiert sind.

(5) Der Aufbau, die Ausführung und der Abschluss der gemeinsamen und vereinigten Studien werden durch Vereinbarung zwischen den Hochschulen festgelegt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt.

(6) Das Akkreditierungsverfahren für die gemeinsamen und vereinigten Studien wird an allen Hochschulen in der Republik Kroatien durchgeführt, die an der Ausstellung von Zeugnissen oder Diplomen über den Abschluss eines gemeinsamen oder vereinigten Studiums teilnehmen, alles in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes, das die Qualitätssicherung in der Wissenschaft und Hochschulbildung für die entsprechende Hochschule regelt.

(7) Der Aufbau und die Ausführung von gemeinsamen und vereinigten Studien sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit werden mit einer besonderen seitens des Senats gefassten Verordnung näher bestimmt.

VII.4. Lebenslanges Lernen, Ausführung von Programmen, die nicht als Studien gehalten werden und zulassungsbezogene Pflichtabweichungen betreffend die Studienprogramme

Artikel 81

(1) Durch das Zentrum für das lebenslange Lernen kann die Universität an der Fakultät verschiedene Bildungsprogramme, die im Sinne des Gesetzes nicht als Studien gehalten werden und auf den Grundsätzen des lebenslangen Lernens beruhen, organisieren und ausführen.

(2) Eine seitens des Sentas beschlossene Verordnung schreibt die Weise und Formen zur Durchführung von Aktivitäten, die auf den Grundsätzen des lebenslangen Lernens beruhen, vor sowie auch die Weise und Verfahren zur Feststellung von zulassungsbezogenen Abweichungen der Studentenpflichten für die Bedürfnisse einer Änderung des Studienprogramms und/oder Einschreibung ins Studium, Abschluss eines früher angefangenen Studiums und Anerkennung der außerhalb des Studienprogramms erworbenen Kompetenzen, die die Bedingung für die Teilnahme am Studium sind.

(3) Eine seitens des Sentas beschlossene Verordnung regelt den Studentenstatus betreffend die zulassungsbezogenen Pflichtabweichungen sowie den Status der Teilnehmer an Bildungsprogrammen, die nicht für Studien gehalten werden und Teilnehmer an Aktivitäten, die nach den Grundsätzen des lebenslangen Lernens promoviert werden.

(4) Alle Programme und Verfahren aus diesem Artikel sind ein Bestandteil des internen Systems zur Qualitätssicherung und -förderung und unterliegen auf eine entsprechende Weise den Verfahren der externen Qualitätssicherung und -förderung.

(5) Eine seitens des Sentas beschlossene Verordnung über das lebenslange Lernen regelt den Aufbau, die Ausführungsweise und Organisationsformen des lebenslangen Lernens bzw. der Fachbefähigung sowie das Verfahren zur Feststellung von zulassungsbezogenen Pflichtabweichungen der Studenten.

VII.5. Studienprogramm

Artikel 82

(1) Die Studien werden nach dem seitens der Fakultät vorgeschlagenen Studienprogramm aufgebaut. Die Studienprogramme beschließt der Senat, in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

- (2) Bei der Festlegung des Studienprogramms ist besondere darauf zu achten, dass das Studium:
- auf der Ebene der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der auf diesen Erkenntnissen beruhenden Fertigkeiten ist;
 - an das strategische Dokument des Hochschulnetzes angepasst ist;
 - an die nationalen Prioritäten und Bedürfnisse des Fachbereichs angepasst ist;
 - mit den Programmen in den Ländern der Europäischen Union vergleichbar ist.

(3) Das Studienprogramm wird in Übereinstimmung mit der Satzung der

Universität, anderen allgemeinen Akten der Universität und dieser Satzung beschlossen und enthält:

- den Fach- oder akademischen Titel oder Grad, der mit dem Studienabschluss erlangt wird;
- die akademischen Bedingungen für die Immatrikulation ins Studium am Beginn des Studiums, die Immatrikulationsbedingungen für das nächste Semester oder Trimester bzw. das nächste Studienjahr sowie die Voraussetzungen für die Einschreibung von Studentenpflichten;
- die vorausgesehenen Lernleistungen, die mit der Erfüllung von einzelnen Studienpflichten, Studienmodulen und des gesamten Studienprogramms erworben werden sowie die vorgesehene Stundenzahl für jede Studienpflicht, die den Erwerb der vorgesehenen Studienleistungen sicherstellt
- für jede Studienpflicht zugewiesene, entsprechende ECTS-Leistungspunkte aufgrund des durchschnittlichen Arbeitsaufwands, den die Studierenden zum Erwerb der vorgesehenen Lernleistungen im Rahmen dieser Pflicht zu leisten müssen;
- die Form zur Ausführung des Unterrichts und die Weise zur Prüfung der erworbenen Lernleistungen für jede Studienpflicht;
- die Liste anderer Studienprogramme, aus welchen die ECTS-Leistungspunkte erworben werden können;
- die Weise des Studienabschlusses;
- die Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Studenten, die ihr Studium abbrechen oder das Recht zum Studieren verloren, das Studium fortsetzen können.

(4) An den postgradualen Universitätsstudien, für welche der Senat den Erwerb von ECTS-Leistungspunkten nicht feststellte, müssen die ECTS-Leistungspunkte nicht angeführt sein.

(5) Die Universität beantragt aufgrund des Beschlusses des Senats die Einschreibung des Studienprogramms in das Register der Studienprogramme, das seitens des Ministeriums geführt wird.

VII.6. Ausführungsplan

Artikel 83

(1) Die Studien werden nach dem seitens des Fakultätsrates beschlossenen Ausführungsplan ausgeführt. Der Ausführungsplan wird vor dem Unterrichtsbeginn bzw. vor dem Beginn des akademischen Jahres in den offiziellen Webseiten der Universität und Fakultät veröffentlicht, zusammen mit den Zusammenfassungen der Vorlesungen und anderer Unterrichtsformen und dem Text der Vorlesungen und anderer Unterrichtsformen selbst in Ausnahmefällen wegen Unverfügbarkeit entsprechender Literatur.

(2) Mit dem Ausführungsplan werden festgelegt:

1. die Lehrenden und Mitarbeiter, die den Unterricht nach dem Studienprogramm ausführen werden;
2. die Orte der Ausführung des Unterrichts;
3. der Beginn und das Ende sowie der Stundenplan für die Ausführung des Unterrichts;
4. die Unterrichtsformen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Konsultationen,

- Kenntnisprüfungen u.Ä.);
5. die Art der Prüfungsablegung;
 6. die Prüfungsfristen;
 7. das Literaturverzeichnis für das Studium;
 8. die Möglichkeit zum Ausführen des Unterrichts in Fremdsprache;
 9. sonstige für die ordentliche Ausführung des Unterrichts wichtige Tatsachen.

(3) Werden ins Studienprogramm außerordentliche Studenten eingeschrieben, ist die Fakultät verpflichtet, den Aufbau und die Weise zur Ausführung des Unterrichts für die außerordentlichen Studenten vorzuschreiben.

(4) Der Ausführungsplan für den Unterricht wird vor dem Beginn des neuen akademischen Jahres bzw. spätestens bis zum 15. September beschlossen und ist die Bedingung für den Beginn der Ausführung des Unterrichts in diesem akademischen Jahr.

(5) Das Studium kann durch ein System des Fernunterrichts organisiert werden, was der Nationalrat für die Wissenschaft, Hochschulbildung und technologische Entwicklung besonders genehmigt.

VII.7. Akademisches Jahr

Artikel 84

(1) Das akademische Jahr beginnt am 1. Oktober des laufenden, und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

(2) Der Unterricht wird nach Semestern organisiert.

(3) Der Unterricht kann auch vor dem Beginn des akademischen Jahres aus Absatz 1 dieses Artikels anfangen, falls es die Fakultät so in ihrem Ausführungsplan für den Unterricht für dieses akademische Jahr feststellte und falls das mit dem seitens des Senats für das nächste akademische Jahr beschlossenen Unterrichtskalender festgelegt ist, allerdings nicht vor dem 1. September.

VII.8. Sonstige in Zusammenhang mit dem Studium stehende Angelegenheiten

Artikel 85

(1) Mit der seitens des Senats beschlossenen Verordnung über die Studien und das Studieren werden die Regeln über die Prüfungen (schriftliche und mündliche Prüfungen, praktischer Prüfungsteil, Voraussetzungssystem, Fristen, Zahl der möglichen Teilnahmen an Prüfungen usw.), die Beschwerden gegen die Noten, die Verfahren zum Wiederholen von Prüfungen, den Inhalt, die Form und Weise zur Erfassung von Prüfungsurkunden, über die Sicherstellung der Öffentlichkeit in den Prüfungen, das Recht zur Einsicht in die Prüfergebnisse und nach Bedarf auch über andere Angelegenheiten näher geregelt.

(2) Der allgemeine Akt aus Absatz 1 wird so veröffentlicht, dass er der Öffentlichkeit, insbesondere den Studenten und Bewerbern zum Erlang des Studentenstatus verfügbar ist.

(3) Ein akademischer oder Fachtitel oder Grad werden entzogen, falls festgestellt wird, dass er nicht in Übereinstimmung mit den für seinen Erlang vorgeschriebenen

Bedingungen, durch eine grobe Verletzung der Studienregeln oder aufgrund einer Doktorarbeit, die ein Plagiat oder Falsifikat ist, erlangt wurde.

(4) Die Einleitung und Durchführung des Verfahrens zum Entzug eines akademischen oder Fachtitels oder Grades erfolgen in Übereinstimmung mit dem Gesetz, und das Verfahren wird mit der seitens des Senats beschlossenen Verordnung über die Studien und das Studieren näher bestimmt.

VII.9. Studienabschluss

Artikel 86

(1) Ein universitäres Vordiplomstudium endet nach dem Ablegen aller Prüfungen und, abhängig vom Studienprogramm, mit der Erstellung der Abschlussarbeit und/oder dem Ablegen der Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Studienprogramm.

(2) Ein universitäres Diplomstudium endet nach dem Ablegen aller Prüfungen, der Erstellung der Diplomarbeit und dem Ablegen der Diplomprüfung in Übereinstimmung mit dem Studienprogramm.

(3) Ein integriertes universitäres Vordiplom- und Diplomstudium endet nach dem Ablegen aller Prüfungen, der Erstellung der Diplomarbeit und dem Ablegen der Diplomprüfung in Übereinstimmung mit dem Studienprogramm.

(4) Ein postgraduales Universitätsstudium endet nach dem Ablegen aller Prüfungen, der Erstellung und öffentlichen Verteidigung der wissenschaftlichen Doktorarbeit.

(5) Ein postgraduales Studium Spezialisierung endet nach dem Ablegen aller Prüfungen, der Erstellung der Abschlussarbeit und dem Ablegen der entsprechenden Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Studienprogramm.

(6) Ein kurzes Fachstudium und Vordiplom-Fachstudium enden nach dem Ablegen aller Prüfungen und der Erstellung der Abschlussarbeit.

(7) Ein Fachstudium-Diplomstudium Spezialisierung endet nach dem Ablegen aller Prüfungen, der Erstellung der Abschlussarbeit und dem Ablegen der entsprechenden Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Studienprogramm.

(8) Mit dem Studienabschluss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels erwirbt der Student einen entsprechenden Fachtitel oder akademischen Titel oder Grad sowie alle Rechte in Übereinstimmung mit den besonderen Vorschriften.

(9) Die Fakultät ist verpflichtet, alle Abschluss- und Diplomarbeiten dauerhaft in der öffentlichen Internetdatenbank der Universitätsbibliothek im System der Universität zu veröffentlichen sowie in die öffentliche Internetdatenbank der Abschluss- und Diplomarbeiten der National- und Universitätsbibliothek zu kopieren.

(10) Die Fakultät ist verpflichtet, die Doktorarbeiten dauerhaft in der öffentlichen Internetdatenbank der Doktorarbeiten der National- und Universitätsbibliothek zu veröffentlichen. Die Fakultät ist verpflichtet, sicherzustellen, dass ein gedruckter Exemplar der Doktorarbeit an die National- und Universitätsbibliothek übermittelt wird.

VII.9.1. Abschluss- und Diplomarbeit

Artikel 87

- (1) Ein universitäres Vordiplomstudium endet mit der Erstellung der Abschlussarbeit.
- (2) Ein universitäres Diplomstudium endet mit der Erstellung der Diplomarbeit und dem Ablegen der Diplomprüfung.
- (3) Der Student ist verpflichtet, die Abschluss- bzw. Diplomarbeit zu erstellen und die Diplomprüfung zu bestehen.
- (4) Mit der Abschluss- bzw. Diplomarbeit soll der Student beweisen, dass er fähig ist, die während des Studiums erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zeigen, dass er die Aufgaben seines Faches auf der Ebene des mit dem Diplom zu erwerbenden Fachtitels erfolgreich lösen kann.
- (5) Die Diplomprüfung ist öffentlich und wird vor dem Prüfungsausschuss abgelegt. Der Prüfungsausschuss ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, und der Betreuer des Studenten kann kein Vorsitzender des Ausschusses sein.

Artikel 88

- (1) Das Thema der Abschluss- bzw. Diplomarbeit muss aus einem Fach im Bereich der Biomedizin und des Gesundheitswesens, die bei dieser Fakultät gelehrt werden, sein.
- (2) Die Liste aller Fächer aus dem vorigen Absatz legt der Fakultätsrat fest.

Artikel 89

- (1) Der Betreuer für die Erstellung der Diplom- bzw. Abschlussarbeit wird aus dem Kreis der Lehrenden mit Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich bestellt.
- (2) Der Ausschuss für die Abschluss- und Diplomprüfungen bestellt einen Betreuer für die Erstellung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit, und der Dekan bestellt auf Vorschlag des Lehrenden des betreffenden Faches einen Prüfungsausschuss für die Bewertung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit und der Diplomprüfung.
- (3) Die Frage der Erstellung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit sowie der Verteidigung der Diplomarbeit, die Rechte und Pflichten der Studenten, des Betreuers und Prüfungsausschusses sowie alle anderen Besonderheiten betreffend die Arbeit des Ausschusses für die Abschluss- und Diplomprüfungen werden in der Verordnung über die Abschluss- und Diplomarbeiten geregelt.

VII.10. Studienbezogene Urkunden

Artikel 90

- (1) Nach dem Abschluss eines universitären Vordiplomstudiums wird dem Studenten ein Diplom erteilt, mit welchem der Studienabschluss und der Erwerb eines bestimmten akademischen Titels bestätigt werden.

(2) Nach dem Abschluss eines integrierten universitären Vordiplom- und Diplomstudiums, eines universitären Diplomstudiums, universitären postgradualen und postgradualen Studium Spezialisierung wird dem Studenten ein Diplom erteilt. Mit dem Diplom wird bestätigt, dass der Student ein entsprechendes Studium abschloss und das Recht auf den akademischen Titel oder Grad erwarb.

(3) Nach dem Abschluss eines kurzen Fachstudiums wird ein Zeugnis erteilt, und nach dem Abschluss eines Vordiplom-Fachstudiums und eines Diplom-Fachstudiums Spezialisierung wird dem Studenten ein Diplom erteilt, mit welchem der Studienabschluss und der Erwerb eines bestimmten Fachtitels bestätigt wird.

(4) Nach dem abgeschlossenen Fachbefähigungsprogramm wird dem Teilnehmer eine Bescheinigung seitens der Fakultät ausgestellt, die eine Beschreibung von Teilnehmerpflichten enthält; wird der Arbeitsaufwand im Rahmen des Programms mit den ECTS-Leistungspunkten gemessen, enthält die Bescheinigung auch die ECTS-Leistungspunkte.

(5) Mit dem Zeugnis, Diplom oder der Bescheinigung wird dem Studenten unentgeltlich und in kroatischer und englischer Sprache auch eine Zusatzurkunde über das Studium erteilt, mit der bestätigt wird, welche Prüfungen und mit welcher Note der Student bestand; diese Urkunde enthält auch andere zum Verständnis der erworbenen Qualifikation erforderlichen Angaben

(6) Die seitens der Fakultät ausgestellten Diplome, Zeugnisse und Bescheinigungen sind öffentliche Urkunden.

(7) Der Minister schreibt den Inhalt der Diplome und Zusatzurkunden über das Studium vor.

(8) Die Form der Diplome und Zusatzurkunden über das Studium, den Inhalt und die Form der Zeugnisse und Bescheinigungen sowie der Informationspakete zur Übertragung von ECT-Leistungspunkten schreibt der Senat vor.

VIII. STUDENTEN

VIII.1. Erwerb des Studentenstatus

Artikel 91

Den Studentenstatus erlangt man mit der Einschreibung an die Universität, und diesen beweist man mit einer entsprechenden Studentenerkunde, deren Mindestinhalt, Zugang an den und Bearbeitung des Inhalts, Erstellung, Ausstellung, Benutzung und Annullierung der Minister vorschreibt, und die Form schreibt der Senat vor.

Artikel 92

(1) Den Beschluss über die Einschreibung von Studenten fasst der Senat.

(2) Mit dem Beschluss über die Einschreibung wird für jedes Studium die Zahl der ordentlichen und die Zahl der außerordentlichen Studenten bestimmt.

(3) Aufgrund des Beschlusses über die Einschreibung eröffnet der Senat eine Bewerbung zur Studenteneinschreibung, in der Regel sechs Monate vor dem

Unterrichtsbeginn. Diese Bewerbung enthält: die Bedingungen für die Einschreibung, die Zahl der Einschreibungsstellen, das Punktesystem, das verbindlich auch die Bewertung der Mittelschulleistungen und die bestandenen Staatsmaturaprüfungen enthält, sowie die erforderlichen Leistungen und zusätzliche Prüfungen der Kenntnisse und Fertigkeiten nach den Anforderungen einzelner Programme, die Angaben über die vorzulegenden Urkunden sowie die Einschreibungsfristen.

(4) Eine Bewerbung für die Einschreibung kann auch besondere Prüfungen von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten enthalten, falls die Fakultät feststellte, dass die Bedingung für die Einschreibung in ein bestimmtes Studium neben den im Absatz 3 dieses Artikels angeführten Bedingungen auch eine Prüfung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ist.

Artikel 93

(1) Den Anspruch auf die Studieneinschreibung hat jede Person, die die Bedingungen aus Artikel 77 des Gesetzes und im Rahmen der festgestellten Kapazität erfüllt.

(2) Die Kriterien, aufgrund welcher die Bewerber gewählt werden, sind: die Bewertung der Mittelschulleistungen, bestandene Staatsmaturaprüfungen und sonstige Kriterien, wie: besondere Leistungen während der Mittelschulausbildung, besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Universität oder Fakultät feststellt.

(3) Die Fakultät kann Kriterien für eine mittelbare Studieneinschreibung festlegen.

Artikel 94

Ein Bewerber erlangt seinen Anspruch auf die Einschreibung aufgrund der erzielten Punkte, die in der Rangliste im Rahmen der Einschreibungsquote angeführt werden.

Artikel 95

(1) Die Studenten können ordentliche oder außerordentliche Studenten sein.

(2) Ordentliche Studenten sind diejenigen Studenten, die nach einem auf vollem Unterrichtsstundenplan beruhendem Programm studieren (volle Arbeitszeit). Die Studienkosten können für die ordentlichen Studenten teilweise oder im Ganzen aus dem Staatshaushalt finanziert werden, in Übereinstimmung mit dem Modell des Studierens an der Universität und dem Beschluss des Senats über die Bedingungen zur Einschreibung in ein höheres Studienjahr.

(3) Die Universität kann mit dem für die Hochschulbildung zuständigen Ministerium ein- oder mehrjährige Verträge über die Subvention der Beteiligung von ordentlichen Studenten an den Studienkosten abschließen.

(4) Die außerordentlichen Studenten sind diejenigen Studenten, die an dem Bildungsprogramm teilnehmen und dabei auch arbeiten oder eine sonstige Tätigkeit ausüben, die besonders angepasste Termine und Weise der Studienaufführung in Übereinstimmung mit dem Ausführungsplan für den Unterricht erfordern. Die Kosten eines derartigen Studiums trägt der Student im Ganzen.

(5) Die Gesamtpflichten der außerordentlichen Studenten entsprechen der Hälfte von der für die ordentlichen Studenten festgelegten Stundenzahl.

Artikel 96

Den Status eines ordentlichen Studenten hat der Student während der Zeit der vorgeschriebenen Studiendauer, und höchstens für die Zeit, die um ein Drittel länger von der vorgeschriebenen Studiendauer ist bzw. bis zum Ende des akademischen Jahres, in welchem diese Frist abläuft.

Artikel 97

Der Student erwirbt das Recht zur Einschreibung in ein höheres Studienjahr, falls er seine mit dem Studienprogramm in Übereinstimmung mit dieser Satzung und anderen allgemeinen Akten der Fakultät und Universität festgelegten Pflichten erfüllte.

Artikel 98

Denjenigen Studenten, die den Status eines Hochleistungssportlers oder Spitzenkünstlers haben, kann die Fakultät die Bewältigung des eingeschriebenen Studiums unter den mit der besonderen, seitens des Senats beschlossenen Verordnung über die Studien und das Studieren vorgeschriebenen Bedingungen gestatten.

Artikel 99

(1) Äußerst erfolgreichen Studenten kann, unter bestimmten Bedingungen, der Abschluss des Studiums innerhalb einer von der vorgeschriebenen Studiendauer kürzeren Zeit genehmigt werden.

(2) Als äußerst erfolgreich wird derjenige Student gehalten, der alle Prüfungen aus dem vorigen Studienjahr mit der Durchschnittsnote 4,0 bestand.

(3) Der Umfang und die Weise zur Geltendmachung des Anspruchs auf das beschleunigte Studium aus diesem Artikel wird mit der besonderen, seitens des Senats beschlossenen Verordnung über die Studien und das Studieren festgelegt.

Artikel 100

(1) Ein ordentlicher Student kann sich erneut in dasselbe Studienjahr nur ein Mal einschreiben, falls er ausreichende ECTS-Leistungspunkte in Übereinstimmung mit dem Studienprogramm und dem Beschluss des Senats erwarb.

(2) Erfüllt der Student die mit der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels vorgeschriebenen Bedingungen nicht, verliert er den Status des ordentlichen Studenten.

Artikel 101

Gelöscht.

Artikel 102

Eine den Status des ordentlichen Studenten verlorenen Person muss die Beendigung des Studiums nach dem festgestellten Verfahren und den Fristen für die Beendigung des

Studiums, bestimmt mit der besonderen, seitens des Senats beschlossenen Verordnung über die Studien und das Studieren, ermöglicht werden.

VIII.2. Leiter und Betreuer

Artikel 103

(1) Für die Studenten bzw. Studentengruppen an universitären Vordiplom- bzw. universitären Diplomstudien können, je nach Art des Studiums, Leiter bestellt werden, die ihnen während des Studiums helfen und die Arbeit der Studenten und ihre Leistungen überwachen.

(2) Einem Studenten an einem postgradualen Universitätsstudium wird verbindlich ein Betreuer zugewiesen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Leiter und Betreuer der Studenten werden seitens der Fakultät in einem allgemeinen Akt festgelegt.

VIII.3. Rechte und Pflichten der Studenten

Artikel 104

(1) Der Student hat das Recht auf:

- ein erstklassiges Studium und Bildungsprozess auf die mit dem Studienprogramm vorgesehene Weise;
- die Teilnahme an der Fach- und Wissenschaftsarbeit;
- die Konsultationen und Betreuerarbeit;
- die Meinungsfreiheit und die Meinungsäußerung während des Unterrichts und sonstiger Aktivitäten an der Fakultät;
- den Studienabschluss in einer kürzeren Frist;
- die freie Benutzung von Bibliotheken und anderen Informationsquellen;
- die Einschreibung von Fächern aus anderen Programmen, in Übereinstimmung mit der Satzung und den aufgrund der Satzung beschlossenen Vorschriften der Universität;
- die Äußerung über die Qualität (Bewertung) des Unterrichts und der Lehrenden;
- die Teilnahme an der Beschlussfassung, in Übereinstimmung mit dieser Satzung;
- die Beschwerde im Falle der Verletzung einer seiner aufgrund des Gesetzes oder eines allgemeinen Aktes der Fakultät vorgesehenen Rechte;
- die Teilnahme an der Arbeit der Studentenorganisationen;
- das Ruhen der Studentenpflichten in der Zeit der Leistung des Wehrdienstes, in der Schwangerschaftszeit und bis zum ersten Lebensjahr des Kindes, in der Zeit einer längeren Krankheit sowie in anderen begründeten Fällen einer Studienunterbrechung (in diesem Fall kann die wiederholte Einschreibung ins Jahr gewährt werden, was nicht zu einem Wiederholungsjahr gehalten wird);
- die entsprechende psychologische und gesundheitliche Hilfe in Studentenpolikliniken oder anderen entsprechenden Gesundheitseinrichtungen und
- sonstige mit der Satzung und anderen allgemeinen Akten der Fakultät vorgeschriebene Rechte.

(2) Der Student ist verpflichtet, den Aufbau des Studiums und die allgemeinen Akten der Fakultät zu beachten, sowie seine unterrichtsbezogene und andere Pflichten an der Fakultät zu erfüllen. Die disziplinarische Haftung der Studenten wird in der besonderen seitens des Senats beschlossenen Verordnung geregelt.

(3) Die ordentlichen Studenten haben die Rechte aus der Gesundheitsversicherung, das Recht auf das subventionierte Wohnen und Ernährung sowie andere Rechte in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den aufgrund des Gesetzes beschlossenen Vorschriften.

(4) Mit den seitens des Ministers beschlossenen Verordnungen werden die Bedingungen und die Weise zur Geltendmachung der Rechte der ordentlichen Studenten und des Studentenstandards geregelt, und zwar das Recht auf subventioniertes Wohnen, Recht auf subventionierte Ernährung, Transport von behinderten Studenten, staatliche Stipendien, Darlehen und sonstige Geldhilfen sowie Beschäftigung durch Vermittlung der Studentenzentren.

(5) Die Universität und Fakultät führen die Studienbewertung durch die Studenten durch, und zwar in Form von Umfragen oder auf eine andere angemessene Weise. Die Ergebnisse der Bewertung dienen der Planung des Studien- und Wissenschaftsprogramms an der Fakultät.

VIII.4. Auflösung des Studentenstatus

Artikel 105

Eine Person verliert den Studentenstatus:

1. wenn sie das Studium abschloss;
2. wenn sie sich von der Fakultät abmeldet;
3. wenn sie aus dem Studium ausgeschlossen worden ist, durch ein Verfahren und unter den Bedingungen, die mit der Satzung oder einem anderen allgemeinen Akt festgelegt worden sind;
4. wenn sie das Studium innerhalb einer mit der Satzung oder einem anderen allgemeinen Akt festgestellten Frist nicht abschließt;
5. wenn sie die Bedingungen für das Wiederholen des Jahres nicht erfüllt und
6. aus sonstigen mit der Satzung oder einem anderen allgemeinen Akt festgelegten Gründen.

VIII.5. Studentenevidenz

Artikel 106

(1) Die Fakultät erfasst Evidenzen und Datensammlungen in der elektronischen oder gedruckten Form und verarbeitet die erhobenen personenbezogenen und sonstigen Daten für die Ausübung von Tätigkeiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

- (2) Die Fakultät erfasst Evidenzen über die personenbezogenen Daten der Studenten:
1. Evidenz der zu den Verfahren der Einschreibung in die Studien und Programme der Fachbefähigung angemeldeten Personen, was auch die Verfahrensergebnisse einschließt;

2. Evidenz der Studenten und Teilnehmern an Programmen der Fachbefähigung;
 3. persönliche Kartei der Studenten und Teilnehmern an Programmen der Fachbefähigung;
 4. Evidenz der Prüfungen und sonstiger Studienpflichten;
 5. Evidenz der ausgestellten Urkunden über den Studienabschluss und der erworbenen akademischen und Fachtiteln und akademischen Grade;
 6. sonstige Evidenzen, die mit dem Gesetz, den Durchführungsakten und den allgemeinen Akten der Universität und Fakultät vorgeschrieben sind.
- (3) Die Fakultät und Studentenzentren sind verpflichtet, für die Bedürfnisse der Subventionierung des Studentenstandards folgende Evidenzen zu führen:
1. Evidenz der Anmeldungen zum subventionierten Wohnen und der Benutzer des subventionierten Wohnens;
 2. Evidenz der Benutzer und der Ebene der Rechte betreffend die subventionierte Ernährung,
 3. Evidenz der Benutzer der subventionierten Studienkosten.
- (4) Das Verfahren zur Erfassung der Evidenzen aus den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels ist ein Bestandteil des internen Systems zur Sicherstellung und Förderung der Qualität und unterliegt den Verfahren der externen Qualitätssicherung und -förderung.
- (5) Den Inhalt, die Weise der Erfassung und die Weise der Zustellung von Daten aus den Evidenzen und Datensammlungen aus den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels schreibt der Minister vor.

VIII.6. Noten

Artikel 107

(1) Der Studentenerfolg in den Prüfungen und sonstigen Kontrollen der Kenntnisse wird mit folgenden Noten ausgewiesen: 5 - ausgezeichnet, 4 – sehr gut, 3 - gut, 2 - genügend, 1 – ungenügend. In das Studienbuch und/oder eine andere entsprechende Urkunde und/oder Evidenz des Studenten werden die Noten für die bestandenen Prüfungen eingetragen: 5, 4, 3 und 2.

(2) Mit dem Studienprogramm kann festgestellt werden, dass einige Unterrichtsformen ohne Bewertung ausgeführt werden oder dass diese mit beschreibenden Noten bewertet werden.

VIII.7. Kenntnisprüfung

Artikel 108

(1) Die Studentenkenntnisse werden während des Unterrichts (Kolloquien, praktische Aufgaben usw.) geprüft und bewertet, und die endgültige Note wird bei der Prüfung festgestellt.

(2) Der in der Prüfung erzielte Erfolg ist öffentlich verfügbar.

(3) Das Recht zur Einsichtnahme in die Prüfungsergebnisse steht jeder Person zu, die ihr diesbezügliches Rechtsinteresse nachweist.

(4) Der schriftliche Prüfungsteil kann ausnahmsweise vom eliminierendem Charakter sein, soweit das für einzelne Vorlesungen mit dem Studienprogramm festgestellt

ist.

VIII.8. Prüfungsfristen

Artikel 109

(1) Die Prüfungsfristen können ordentliche oder außerordentliche Fristen sein.

(2) Die ordentlichen Prüfungsfristen sind: Winter-, Sommer- und Herbstfrist. Eine ordentliche Prüfungsfrist dauert mindestens vier Wochen. Die außerordentlichen Fristen stellt die Fakultät in ihrem Ausführungsplan fest.

(3) Mit der Verordnung der Universität über die Studien und das Studieren wird geregelt: der Zeitabstand zwischen den Teilnahmen an Prüfungen, die Prüfungsweise (Lehrender des Fachs, Ausschuss der Lehrenden), die Beschwerden gegen Noten und das Verfahren zum Wiederholen von Prüfungen.

VIII.9. Beschwerde gegen die Note

Artikel 110

Ein mit der erzielten Note nicht zufriedener Student kann innerhalb der Frist von 48 Stunden nach der abgehaltenen Prüfung aufgrund einer Beschwerde das Ablegen der Prüfung vor dem Ausschuss der Lehrenden verlangen, alles in Übereinstimmung mit der Verordnung der Universität über die Studien und das Studieren.

VIII.10. Fachschaft und Studentenorganisationen

Artikel 111

(1) Die Fachschaft, die Studentenvereine und andere Studentenorganisationen werden an der Fakultät in Übereinstimmung mit dem besonderen Gesetz und den allgemeinen Akten der Fakultät gegründet.

(2) Die Fachschaft ist ein Wahl- und Vertretungsorgan der Studenten, das die Studenteninteressen schützt, an der Fassung von Beschlüssen des Fakultätsrates teilnimmt und die Studenten im System der Hochschulbildung vertritt.

(3) Die Fachschaft hat eine Satzung, die der Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft der Fakultät beschließt.

(4) Mit der Satzung der Fachschaft der Fakultät wird die Arbeitsweise der Fachschaft, die Körper, Zusammensetzung, Wahlweise und Zuständigkeit jedes einzelnen Körpers der Fachschaft, Weise zur Bestellung des Studentenombudsmann, Weise zur Bestellung der Studentenvertreter in die Körper der Fakultät, Verantwortung der Körper und Mitglieder der Fachschaft für die Nichterfüllung der ihnen anvertrauten Aufgaben in Zusammenhang mit der Fachschaft sowie auch alle in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Fachschaft der Fakultät stehenden Angelegenheiten geregelt.

VIII.11. Disziplinare Studentenhaftung

Artikel 112

Die Studenten sind verpflichtet, den Studienaufbau und die allgemeinen Akte der Universität bzw. der Fakultät zu beachten und ihre Pflichten ordentlich zu erfüllen.

Artikel 113

Die Studenten können wegen einer Verletzung von Pflichten und Nichterfüllung von Aufgaben disziplinar haften.

Artikel 114

Die Feststellung von leichteren und schwereren Pflichtverletzungen und Nichterfüllung von Aufgaben, die vorläufigen Maßnahmen, Berechtigungen, Zusammensetzung und Weise zur Bestellung des Disziplinargerichts für die Studenten sowie das Disziplinarverfahren werden in der seitens des Senats beschlossenen Verordnung der Universität über die disziplinäre Studentenhaftung geregelt.

IX. BESCHÄFTIGTE DER FAKULTÄT

Artikel 115

(1) Einen Arbeitsvertrag mit der Fakultät haben die Lehrenden und Mitarbeiter sowie das fachlich-administrative, technische und Hilfspersonal, das die Arbeitsaufgaben aus dem Tätigkeitsbereich der Fakultät ausübt.

(2) Der Beschäftigtenstatus wird mit den allgemeinen Vorschriften über die Arbeit geregelt, soweit das Gesetz, die Satzung der Universität oder diese Satzung nicht anders vorschreiben.

(3) Die Evidenz der Beschäftigten bzw. die Evidenz des Lehrpersonals und der Unterrichtsbelastungen führt das Ministerium.

X. WISSENSCHAFTLER, LEHRENDE UND MITARBEITER

Artikel 116

(1) Die Wissenschaftler, Lehrenden und Mitarbeiter sind verpflichtet, alle lehrbezogenen und sonstigen mit dem Gesetz, der Satzung der Universität und dieser Satzung festgestellten Pflichten ordentlich zu erfüllen, sowie auch alle Pflichten in Bezug auf die Wissenschafts- und Facharbeit, die sie an der Universität und Fakultät ausüben. Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie der Arbeit mit den Studenten und der Förderung ihrer selbstständigen Arbeit und Kreativität zu widmen, sowie auch der Einbeziehung in die Wissenschafts- und Facharbeit.

(2) Die Wissenschaftler, Lehrenden und Mitarbeiter müssen bei deren Arbeit, Tätigkeit und Verhalten die ethischen Grundsätze, die Grundsätze der wissenschaftlichen Wahrheit und Kritik befolgen sowie den Ruf der Universität und Fakultät zu schützen.

(3) Der Senat beschließt den Ethikkodex der Lehrenden, der die Bestimmungen über das Verhalten der Wissenschaftler, Lehrenden und Mitarbeiter in allen Angelegenheiten enthält.

X.1. Wissenschaftler

Artikel 117

Die Wissenschaftler sind diejenigen Personen, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Ausübung von entsprechenden Wissenschaftsberufe gewählt wurden und in das Register der Wissenschaftler eingetragen sind.

X.1.1. Anstellungen im Wissenschaftsbereich

Artikel 118

(1) Die Anstellungen im Wissenschaftsbereich sind: wissenschaftlicher Mitarbeiter, höherer wissenschaftlicher Mitarbeiter, wissenschaftlicher Berater und wissenschaftlicher Berater mit Daueranstellung.

(2) Die Anstellungen im Wissenschaftsbereich werden in dem Verfahren und unter den Bedingungen erlangt, die mit dem Gesetz und den aufgrund des Gesetzes beschlossenen Verordnungen vorgesehen sind.

X.2. Lehrende und Mitarbeiter

Artikel 119

(1) Zu den Anstellungen im Wissenschafts- und Lehrbereich zählen die Anstellung als Dozent (Doz.Dr.sc.), außerordentlicher Professor (a.o.Prof.Dr.sc.), ordentlicher Professor (Prof.Dr.sc.) und ordentlicher Professor mit Daueranstellung (Prof.Dr.sc.). Die Abkürzung der Bezeichnung einer Arbeitsstelle im Wissenschafts- und Lehrbereich wird vor dem Vornamen und Namen der für die angeführte Arbeitsstelle gewählten Person angeführt.

(2) Die Anstellungen im Wissenschafts- und Lehrbereich in der wissenschaftlichen Komponente entsprechen den Anstellungen im Wissenschaftsbereich wie folgt:

1. der Dozent entspricht dem wissenschaftlichen Mitarbeiter
2. der außerordentliche Professor entspricht dem höheren wissenschaftlichen Mitarbeiter
3. der ordentliche Professor entspricht dem wissenschaftlichen Berater
4. der ordentliche Professor mit Daueranstellung entspricht dem wissenschaftlichen Berater mit Daueranstellung.

(3) Die Anstellungen im Lehrbereich sind der Vortragende (Votr.) und der höhere Vortragende (h. Votr.). Die Abkürzungen der Bezeichnungen der Anstellungen im Lehrbereich an Arbeitsstellen im Lehrbereich werden hinter dem Vornamen und Namen der Person angeführt, die für die angeführte Arbeitsstelle im Lehrbereich gewählt wurde.

(4) Die Anstellungen im Mitarbeiterbereich sind der Assistent und Postdoktorand.

(5) Die Anstellungen im Fachbereich sind der Fachmitarbeiter, der höhere Fachmitarbeiter und der Fachberater.

X.3. Anstellung an der Fakultät und entsprechende Arbeitsstellen

Artikel 120

(1) An der Fakultät werden die Wahlen zur Anstellung in Wissenschafts- und Lehrbereichen, Mitarbeiter- und Fachbereichen gemäß dem Gesetz und der Satzung durchgeführt.

(2) Abweichend von der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels kann die Fakultät Wahlen für die Anstellung in Lehrbereichen und an entsprechenden Lehrstellen nur dann durchführen, wenn ein Fach in Frage ist, das keinen wissenschaftlichen Ansatz erfordert und das an einem Universitätsstudium ausgeführt wird. Die Artikel 98, 101 und 102 des Gesetzes schreiben die Bedingungen für die Wahl zur Anstellung im Lehrbereich, das Verfahren der Wahl zur Anstellung und die entsprechende Arbeitsstelle aus dem Lehrbereich sowie den Abschluss von Arbeitsverträgen vor.

(3) An der Fakultät werden die Lehrenden zur Anstellung aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels und für die entsprechenden Arbeitsstellen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gewählt; mit dem gewählten Bewerber wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen.

(4) Eine Stellenausschreibung kann nur dann veröffentlicht werden, wenn die betreffende Arbeitsstelle mit der Verordnung der Fakultät über den Aufbau von Arbeitsstellen vorgesehen worden ist, zu welcher der Senat seine Zustimmung erteilt. Derartige Arbeitsstellen werden aus dem Haushalt der Universität finanziert. Ausnahmsweise kann die Fakultät eine Ausschreibung für eine Arbeitsstelle veröffentlichen, die nicht zu den im vorigen Absatz dieses Artikels festgestellten Arbeitsstellen zählt, falls dazu die erforderlichen Finanzmittel der Fakultät sichergestellt worden sind.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels werden auf die Arbeitsstellen für andere Beschäftigten entsprechend angewandt.

Artikel 121

(1) Eine Person kann zur entsprechenden Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich und zur Anstellung als Mitarbeiter auch ohne den Abschluss eines Arbeitsvertrages gewählt werden, falls sie die Bedingungen für die Wahl zur betreffenden Anstellung erfüllt und falls sie an der Ausführung eines Teils oder des ganzen Unterrichts des bestimmten Faches an der Fakultät teilnimmt oder teilnehmen wird (sogenannte Lehrbeauftragung).

(2) Die Personen aus Absatz 1 dieses Artikels werden zur Anstellung im Lehrbereich nach den mit dem Gesetz, dieser Satzung und der besonderen seitens des Senats beschlossenen Verordnung vorgeschriebenen Verfahren gewählt, ohne die Pflicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages.

Artikel 122

Die Fakultät kann die Ausführung von bis zu einem Drittel eines Unterrichtsfaches Fachpersonen ohne die Wahl zur Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich (sogenannte Gastprofessoren) anvertrauen, jedoch unter der Bedingung, dass den grundlegenden Teil des Unterrichtsfachs Personen mit Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich ausführen.

Artikel 123

(1) Einem angesehenen ausländischen Professor, Spitzenexperten oder -künstler,

der nach den kroatischen Vorschriften keine Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich hat, kann mit Zustimmung des Senats die Ausführung des Unterrichts in bestimmten Unterrichtsfächern auf die Zeit von zwei akademischen Jahren anvertraut werden.

(2) Die grundlegende Bedingung zum Anvertrauen der Ausführung des Unterrichts an Personen aus Absatz 1 dieses Artikels ist, dass der angesehene Professor aus dem Ausland ein Spitzenexperte mit dem Status eines international anerkannten Wissenschaftlers oder Spitzenexperten ist.

(3) Die Maßstäbe für die Bewertung, ob eine Person ein international anerkannter Wissenschaftler oder Spitzenexperte aus dem Ausland ist, stellt ein seitens des Fakultätsrates bestellter Ausschuss.

Artikel 124

Die Studenten an postgradualen Universitätsstudien können an der Ausführung des Unterrichts teilnehmen, und zwar: an der Ausführung von Seminaren und Übungen an Vordiplom-Fachstudien oder -Universitätsstudien oder universitären Diplomstudien oder Diplomstudium-Fachstudium Spezialisierung in Übereinstimmung mit dem Studienprogramm und dieser Satzung.

X.4. Bedingungen für die Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich

Artikel 125

(1) Zur Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich kann eine Person gewählt werden, die in das Register der Wissenschaftler mit einer in einem bestimmten Feld erfolgten wissenschaftlichen Anstellung eingetragen ist oder die die Bedingungen für die Anstellung im Wissenschaftsbereich und die seitens der Rektorenkonferenz vorgeschriebenen Bedingungen betreffend die Ausbildung-, Lehr- und Facharbeit erfüllt, soweit sie die erforderlichen psychophysischen Eigenschaften hat.

(2) Die erforderlichen psychophysischen Eigenschaften und andere Bedingungen sowie die Weise zur Prüfung der seitens der Rektorenkonferenz für die Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich vorgeschriebenen Bedingungen schreibt eine seitens des Senats beschlossene Verordnung vor.

(3) Der Bewerber kann zur Anstellung in einem Wissenschafts- und Lehrbereich angestellt werden, soweit er die Bedingungen für die Wahl zur Anstellung in einem entsprechenden Wissenschaftsbereich erfüllt, und zwar wie folgt:

- des Dozenten: wissenschaftlicher Mitarbeiter, höherer wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftlicher Berater,
- des außerordentlichen Professors: höherer wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftlicher Berater,
- des ordentlichen Professors: wissenschaftlicher Berater,
- des ordentlichen Professors mit Daueranstellung: wissenschaftlicher Berater mit Daueranstellung.

(4) Der Senat bestätigt die Wahl zur Anstellung im Wissenschafts- und

Lehrbereich der ordentlichen Professoren und ordentlichen Professoren mit Daueranstellung.

X.5. Wahlverfahren zur Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich und entsprechende Arbeitsstellen und Titelanstellungen

Artikel 126

(1) Das Wahlverfahren zur Anstellung in einem Wissenschafts- und Lehrbereich und an die entsprechenden Arbeitsstellen sowie die Titelanstellungen führt die Fakultät in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung aufgrund einer öffentlichen Bewerbung, die in dem Amtsblatt der Republik Kroatien, der Tageszeitung, in den offiziellen Webseiten der Universität und Fakultät und in dem offiziellen Internetportal für die Arbeitsstellen des Europäischen Forschungsraumes veröffentlicht wird, durch. Die Bewerbung muss mindestens dreißig Tage lang offen sein.

(2) Den Antrag auf die Einleitung des Verfahrens zur Anstellung in einem entsprechenden Wissenschafts- und Lehrbereich reichen der Bewerber oder die Fakultät ein, und der Fakultätsrat entscheidet in Übereinstimmung mit der besonderen, seitens des Senats beschlossenen Verordnung.

(3) Für eine Wissenschafts- und Lehrbereichsstelle des Dozenten kann ein Bewerber gewählt werden, der zur Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich des Dozenten gewählt wurde.

(4) Für eine Wissenschafts- und Lehrbereichsstelle des außerordentlichen Professors kann ein Bewerber gewählt werden, der zur Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich des außerordentlichen Professors gewählt wurde und der mindestens fünf Jahre lang die Wissenschafts- und Lehrbereichsstelle des Dozenten oder die Wissenschaftsstelle des wissenschaftlichen Mitarbeiters ausübte.

(5) Für eine Wissenschafts- und Lehrbereichsstelle des ordentlichen Professors kann ein Bewerber gewählt werden, der zur Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich des ordentlichen Professors gewählt wurde und der mindestens fünf Jahre lang die Wissenschafts- und Lehrbereichsstelle des außerordentlichen Professors oder die Wissenschaftsstelle des höheren wissenschaftlichen Mitarbeiters ausübte.

(6) Für eine Wissenschafts- und Lehrbereichsstelle des ordentlichen Professors mit Daueranstellung kann ein Bewerber gewählt werden, der zur Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich des ordentlichen Professors mit Daueranstellung gewählt wurde und der mindestens fünf Jahre lang die Wissenschafts- und Lehrbereichsstelle des ordentlichen Professors oder die Wissenschaftsstelle des wissenschaftlichen Beraters ausübte.

(7) Wird eindeutig festgestellt, dass ein Beschäftigter die Kriterien für die Wahl in eine höhere Wissenschafts- und Lehrbereichsstelle in Bezug auf die Stelle, auf die er gewählt wird, erfüllt, kann aufgrund eines besonderen Beschlusses des Fakultätsrates und mit Zustimmung des Beschäftigten die Bewerbung für eine Wahl aus den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels auch vor den mit diesen Absätzen vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht werden, jedoch nicht vor dem Ablauf von drei Jahren von der letzten Wahl für die niedrigere Arbeitsstelle.

(8) Die Durchführung des Wahlverfahrens zur Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich und die entsprechenden Arbeitsstellen und Titelanstellungen an der Fakultät werden mit der besonderen, seitens des Senats beschlossenen Verordnung näher bestimmt.

Artikel 127

(1) Die Wahlen zur Anstellung im Wissenschaftsbereich, die Wahlen zur Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich, Mitarbeiter- und Fachstellen und die Wahlen zur Titelanstellungen leitet der Fakultätsrat aufgrund seines Beschlusses ein.

(2) Das Verfahren zur Anstellung im Wissenschaftsbereich kann auch eine Person auf eigenen Antrag einleiten, falls sie der Meinung ist, dass sie die Bedingungen für die Anstellung im bestimmten Wissenschaftsbereich erfüllt.

(3) Ist die Fakultät berechtigt, den Teil des Wahlverfahrens zur Anstellung im Wissenschaftsbereich durchzuführen, führt der Fakultätsrat den Teil des Verfahrens durch.

(4) Ist die Fakultät für die Durchführung des Teils des Wahlverfahrens zur Anstellung im Wissenschaftsbereich nicht berechtigt, führt die berechtigte Fakultät den Teil des Wahlverfahrens zur Anstellung im Wissenschaftsbereich durch, in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

(5) Soll für einige der Bewerber die Wahl zur Anstellung im entsprechenden Wissenschaftsbereich durchgeführt werden, wird der Fakultätsrat spätestens innerhalb der Frist von 30 Tagen nach dem Ablauf der Frist zur Bewerbungsanmeldung einen Fachausschuss mit ungerader Mitgliedszahl bestellen. Der Fachausschuss kann aus höchstens zwei Drittel der Lehrenden der Fakultät zusammengesetzt sein. Die Mitglieder des Fachausschusses müssen im selben oder höherem Grad der Anstellung in Bezug auf die wahlgegenständliche Anstellung sein.

(6) Aufgrund des Berichts und Vorschlages des Fachausschusses übermittelt der Fakultätsrat innerhalb der Frist von 30 Tagen seine Meinung und seinen Vorschlag über die Wahl zur Anstellung im Wissenschaftsbereich an den zuständigen Mutterausschuss.

(7) Nach dem Beschluss des Mutterausschusses übermittelt der Ausschuss für die Prüfung der erfüllten Bedingungen der Rektorenkonferenz seinen Bericht an den Fakultätsrat, in welchem festgehalten wird, ob die Bewerber die erforderlichen Bedingungen für die Wahl zur Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich – für die Wahl zur Anstellung im entsprechenden Wissenschaftsbereich und die Bedingungen der Rektorenkonferenz erfüllen, sowie welchen Bewerber oder welche Bewerber der Ausschuss zur Wahl für die Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich und entsprechende Arbeitsstelle vorschlagen.

(8) Soll für keinen Bewerber das Wahlverfahren zur Anstellung im Wissenschaftsbereich durchgeführt werden, da sie im Verzeichnis der Wissenschaftler eingetragen sind, übermittelt der Ausschuss für die Prüfung der erfüllten Bedingungen der Rektorenkonferenz seinen Bericht mit dem Vorschlag zur Wahl für die Anstellung im Wissenschafts- und Lehrbereich und die entsprechende Arbeitsstelle an den Fakultätsrat.

(9) Alle Bewerber in den Wahlverfahren zur Anstellung und für entsprechende Arbeitsstellen werden von den Wahlergebnissen innerhalb der Frist von 15 Tagen von der Fassung des Beschlusses des Fakultätsrates in Kenntnis gesetzt.

X.6. Anstellungen im Mitarbeiterbereich und entsprechende Arbeitsstellen an der Fakultät

Artikel 128

(1) Die Anstellungen im Mitarbeiterbereich und die entsprechenden Arbeitsstellen an der Fakultät sind der Assistent und Postdoktorand.

(2) Der Assistent und Postdoktorand werden aus der Reihe der erfolgreichsten Studenten gewählt.

(3) Der Assistent und Postdoktorand helfen bei der Durchführung eines Teiles des Unterrichtsprozesses, der Kenntnisprüfung und Wissenschafts- und Fachtätigkeit der Fakultät in Übereinstimmung mit der Verordnung über den Aufbau von Arbeitsstellen.

(4) Eine Person, die ein universitäres Diplomstudium abschloss, kann der Fakultätsrat für die Anstellung als Assistenten wählen und mit ihr einen Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit, in der Dauer von sechs Jahren für die Mitarbeiterstelle des Assistenten abschließen. Für die Mitarbeiter mit Anstellung im Mitarbeiterbereich als Assistent werden nach dem Abschluss des Arbeitsvertrages Betreuer bestellt.

(5) Ein Assistent ist verpflichtet, sich in ein postgraduales Universitätsstudium einzuschreiben und diesen regelmäßig zu besuchen.

(6) Die Mitarbeiter an der Fakultät werden in Übereinstimmung mit der Satzung und unter den mit dem Gesetz und der besonderen, seitens des Senats beschlossenen Verordnung vorgesehenen Bedingungen gewählt.

X.7. Bewertung der Arbeit der Assistenten, Postdoktoranden und Betreuer

Artikel 129

(1) Jedes Jahr wird die Assistentenarbeit bewertet. Die Note liegt dem schriftlichen Bericht des Betreuers zugrunde, in welchem der Assistentenerfolg in der Wissenschafts- und Lehrarbeit sowie auch sein Erfolg in dem postgradualen Universitätsstudium bewertet werden.

(2) Mindestens ein Mal in zwei Jahren berichtet der Postdoktorand an den Fakultätsrat über seine Arbeit, und aufgrund dieses Berichts wird sein Erfolg in der Wissenschafts- und Lehrarbeit bewertet.

(3) Falls der Fakultätsrat die Arbeit eines Assistenten oder Postdoktoranden zwei Mal negativ bewertet, wird das Verfahren zur ordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages eingeleitet (verhaltensbedingte Kündigung). Den Inhalt, die Kriterien und das Verfahren zur Annahme des Berichts aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels schreibt eine besondere, seitens des Senats beschlossene Verordnung vor.

(4) Mindestens ein Mal in zwei Jahren bewertet die Fakultät die Arbeit des Assistentenbetreuers aufgrund des Arbeitsberichts und des Berichts und der Bewertung der Betreuung des Lehrenden durch den Assistenten. Ein zwei Mal negativ bewerteter Betreuer kann nicht mehr zum Betreuer bestellt werden.

(5) Das Verfahren, die Kriterien, Noten und Bestellung des Betreuers schreibt eine

besondere, seitens des Senats beschlossene Verordnung vor.

X.8. Anstellung in Fachbereichen an der Fakultät und entsprechende Arbeitsstellen

Artikel 130

(1) Die Anstellungen in Fachbereichen sind: Fachmitarbeiter, höherer Fachmitarbeiter und Fachberater.

(2) Zur Anstellung in Fachbereichen und an entsprechende Arbeitsstellen der Fakultät können Personen zur Durchführung von Wissenschafts- und Fachprojekten gemäß Gesetz gewählt werden, unter den mit dieser Satzung vorgesehenen Bedingungen und in einem durch eine besondere, seitens des Senats beschlossene Verordnung festgelegten Verfahren.

X.9. Wahlverfahren zur Anstellung im Fachbereich und entsprechende Arbeitsstellen

Artikel 131

(1) Das Wahlverfahren zur Anstellung in einem Fachbereich und an die entsprechenden Arbeitsstellen führt die Fakultät in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der seitens des Senats beschlossenen Verordnung durch, aufgrund einer öffentlichen Bewerbung, die in dem Amtsblatt der Republik Kroatien, der Tageszeitung, in den offiziellen Webseiten der Universität und Fakultät und in dem offiziellen Internetportal für die Arbeitsstellen des Europäischen Forschungsraumes veröffentlicht wird. Die Bewerbung muss mindestens dreißig Tage lang offen sein.

(2) Im Rahmen des Wahlverfahrens für die Anstellung im Fachbereich und an die entsprechenden Arbeitsstellen an der Fakultät gründet der Fakultätsrat einen Fachausschuss zur Feststellung, ob die Bewerber die mit dem Gesetz, dieser Satzung und der besonderen, seitens des Senats beschlossenen Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Aufgrund des Berichts des Fachausschusses wählt der Fakultätsrat denjenigen Bewerber für die Anstellung im Fachbereich und an die entsprechende Arbeitsstelle, der im größten Ausmaß die Bedingungen der Bewerbung, des Gesetzes und der besonderen Verordnung der Universität erfüllt.

(3) Zum Fachmitarbeiter kann eine Person gewählt werden, die ein entsprechendes Diplomstudium abschloss und mindestens drei Jahre Berufserfahrung oder mindestens drei erledigte bzw. veröffentlichte Facharbeiten hat.

(4) Zum höheren Fachmitarbeiter kann eine Person gewählt werden, die ein entsprechendes Diplomstudium abschloss und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung oder mindestens fünf erledigte bzw. veröffentlichte Facharbeiten hat

(5) Zum Fachberater kann eine Person gewählt werden, die ein entsprechendes Diplomstudium abschloss und mindestens acht Jahre Berufserfahrung oder mindestens zehn erledigte bzw. veröffentlichte Facharbeiten hat.

X.10. Arbeitsvertrag für Arbeitsstellen im Wissenschafts- und Lehrbereich und Fachbereich

Artikel 132

(1) Mit den für die Arbeitsstellen im Wissenschafts- und Lehrbereich und Fachbereich gewählten Personen werden Arbeitsverträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, mit der Pflicht zur Durchführung von Wiederwahlen oder Wahl für höhere Arbeitsstellen.

(2) Die Wiederwahl für eine an einer Arbeitsstelle im Wissenschafts- und Lehrbereich und Fachbereich angestellte Person, ausgenommen von ordentlichen Professoren mit Daueranstellung, erfolgt, indem der Fachausschuss der Fakultät dem Fakultätsrat einen Bericht über die Arbeit des Beschäftigten jedes fünfte Jahr in Übereinstimmung mit einer besonderen, seitens des Senats beschlossenen Verordnung vorlegt. Der Fachausschuss ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, die am selben oder höherem Grad und an einer entsprechenden Arbeitsstelle in Bezug auf die Arbeitsstelle, die Gegenstand der Wiederwahl ist, angestellt sind. Mindestens ein Ausschussmitglied kann kein Beschäftigter der Fakultät sein.

(3) Die Berichtsform und die Mindestbedingungen für die Arbeitspflichten, über die gemäß Absatz 2 dieses Artikels für die Arbeitsstellen im Wissenschafts- und Lehrbereich und Fachbereich berichtet wird, schreibt der Nationalrat für die Wissenschaft, Hochschulbildung und technologische Entwicklung vor. Mit einer besonderen, seitens des Senats beschlossenen Verordnung wird das Verfahren zur Entscheidung über die Annahme des Berichts vorgeschrieben.

(4) Falls der Fakultätsrat einen Arbeitsbericht nicht annimmt bzw. falls er einen negativen Arbeitsbericht in Übereinstimmung mit Absatz 3 dieses Artikels annimmt, wird nach zwei Jahren vom Tag der Fassung des angeführten Beschlusses das Verfahren der Wiederwahl in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels wiederholt.

(5) Falls der Fakultätsrat einen Bericht eines Beschäftigten aus Absatz 4 dieses Artikels nicht annimmt, leitet der Dekan das Verfahren zur ordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages (verhaltensbedingte Kündigung) in Übereinstimmung mit den allgemeinen Arbeitsvorschriften und der seitens des Senats beschlossenen Verordnung ein.

(6) Die Pflicht zur Berichterstattung aus diesem Artikel endet, nachdem der Beschäftigte an die Arbeitsstelle im Wissenschafts- und Lehrbereich als ordentlicher Professor mit Daueranstellung gewählt wird.

(7) Die Arbeitsverträge von Personen, die an Arbeitsstellen in Wissenschafts- und Lehrbereichen und Fachbereichen an der Fakultät angestellt sind, enden mit dem Ablauf des akademischen Jahres, in dem sie das Alter von 65 Jahren vollendeten, und zwar wegen Pensionierung.

(8) Liegt an der Fakultät der Bedarf an der Fortsetzung der Arbeit eines Lehrenden an einer Arbeitsstelle im Wissenschafts- und Lehrbereich, kann die Fakultät abweichend von der Bestimmung des Absatzes 7 dieses Artikels mit einem die Kriterien der Spitzenleistung erfüllenden Beschäftigten einen Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit von zwei Jahren abschließen, mit der Möglichkeit zur Verlängerung auf weitere zweijährige Amtszeiten. Die Kriterien der Spitzenleistung für die Wahl der Beschäftigten zum Abschluss von Arbeitsverträgen nach dem 65. Lebensjahr beschließt der Nationalrat für die Wissenschaft, Hochschulbildung und technologische Entwicklung, und der Senat kann anhand einer besonderen Verordnung auch zusätzliche Kriterien der Spitzenleistung vorschreiben.

(9) Aufgrund des Berichts des Fachausschusses der berechtigten wissenschaftlichen Organisation aus Artikel 34 des Gesetzes, zusammengesetzt aus drei Mitgliedern, die in Bezug auf den Bewerber den selben oder höheren Anstellungsgrad im Wissenschaftsbereich haben, wobei mindestens ein Ausschussmitglied kein Beschäftigter der Fakultät sein darf, an der der Bewerber angestellt ist, fasst der entsprechende Mutterausschuss einen Beschluss über die Erfüllung der Kriterien der Spitzenleistung aus Absatz 8 dieses Artikels. Für einen Bewerber an einer Arbeitsstelle im Wissenschafts- und Lehrbereich an der Fakultät legt der Fachausschuss der Fakultät seinen Bericht über die Erfüllung der Kriterien der Spitzenleistung vor, welchen Bericht ein seitens des Nationalrats für die Wissenschaft, Hochschulbildung und technologische Entwicklung bestellter Ausschuss bestätigt.

(10) Wenn die Mittel für das Gehalt des Beschäftigten aus Absatz 8 dieses Artikels aus zweckgebundenen Mitteln für Wissenschafts- oder Fachprojekte oder aus eigenen Mitteln vorgesehen sind, kann die Fakultät das Arbeitsverhältnis des Beschäftigten auch ungeachtet der Einschränkungen aus dem Absatz 8 dieses Artikels verlängern. Dabei wird sein wissenschaftlicher Beitrag, Erfolg in dem Bildungsprozess und der Erziehung junger Wissenschaftler und Lehrenden in Betracht gezogen.

(11) Ein Lehrender, der älter als 65 Jahre ist und dessen Arbeitsvertrag wegen Pensionierung endete, kann auf bestimmte Zeit an einer anderen Hochschule unter den Bedingungen aus den Absätzen 8, 9 und 10 dieses Artikels beschäftigt werden oder falls sich zu einer Bewerbung an dieser Hochschule kein entsprechender Bewerber anmeldete.

Artikel 133

(1) In der Dauer der Ausübung eines öffentlichen Amtes, jedoch nicht länger als vier Jahre, werden die Fristen für die Wahl oder Wiederwahl zur Anstellung im Wissenschafts- oder Wissenschafts- und Lehrbereich und an eine Arbeitsstelle ruhen und sie werden nicht in die Frist für die Wahl eingerechnet, außer wenn der Beschäftigte selbst verlangt, dass ihm die Fristen für den angeführten Zeitraum laufen.

(2) Ein universitärer Lehrender oder Wissenschaftler kann in der Zeit der Ausübung eines öffentlichen Amtes, zur Ausübung welches er bestellt oder gewählt worden ist (z.B. in das Kroatische Parlament gewählter Lehrender oder Wissenschaftler, Amtmann, der in den Amt seitens des Parlaments, des Präsidenten der Republik Kroatien, der Regierung oder des Verfassungsgerichts gewählt worden ist, Gespan, stellvertretender Gespan, Bürgermeister) bzw. zur Ausübung welches er einen entsprechenden Vertrag abschloss, den Unterricht ausführen und an der Fakultät wissenschaftlich tätig sein, indem er einen entsprechenden Vertrag mit der Fakultät abschließt. Ein einen öffentlichen Amt ausübender universitärer Lehrender oder Wissenschaftler ist berechtigt, seinem Vertrag mit der Fakultät nach die Arbeitsstelle erneut aufzunehmen, an der er vor dem Beginn der Ausübung seines öffentlichen Amtes arbeitete oder an einer anderen entsprechenden Arbeitsstelle zu arbeiten.

X.11. Sabbatical

Artikel 134

(1) Die Lehrenden der Fakultät haben den Anspruch auf ein freies Studienjahr (Sabbatical) nach dem Ablauf von sechs Arbeitsjahren an der Fakultät. Den Anspruch auf das freie Studienjahr haben die Lehrenden mit einer Anstellung im Wissenschafts- und

Lehrbereich: die Dozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren.

(2) Ein freies Studienjahr wird seitens des Dekans genehmigt.

(3) Der Dekan wird die Geltendmachung des Anspruchs auf das freie Studienjahr genehmigen, wenn die Ausführung des Unterrichts in den seitens des betreffenden Lehrenden ausführenden Fächern während der freien Studienjahres sichergestellt worden ist.

X.12. Arbeit außerhalb der Fakultät

Artikel 135

(1) Die Wissenschafts-, Lehr- und Fachtätigkeit der Beschäftigten außerhalb der Fakultät darf die Interessen der Universität und Fakultät nicht schädigen.

(2) Die Lehrenden, Wissenschaftler und Mitarbeiter der Fakultät können keine Arbeitsverträge mit anderen juristischen Personen im Inland und Ausland ohne die Zustimmung des Dekans abschließen.

(3) Die Lehrenden, Wissenschaftler und Mitarbeiter, die an der Fakultät auf volle Arbeitszeit beschäftigt sind, können bei einem anderen Arbeitgeber höchstens bis zu einem Drittel der vollen Arbeitszeit arbeiten (als Außenmitarbeiter oder auf Honorarbasis), mit der vorherigen Zustimmung des Dekans.

(4) Eine Zustimmung aus vorigem Absatz kann erteilt werden, wenn die vorgesehene Tätigkeit des Beschäftigten seinen regelmäßigen Arbeitspflichten und den allgemeinen Interessen der Fakultät nicht entgegensteht.

(5) Die Pflichten der Beschäftigten bezogen auf einen illoyalen Wettbewerb und ihre Pflichten gemäß den Bestimmungen aus den vorigen Absätzen dieses Artikels werden in den allgemeinen Akten der Fakultät näher geregelt.

X.13. Disziplinarische Haftung

Artikel 136

(1) Die Lehrenden und Mitarbeiter haften disziplinarisch für eine Verletzung ihrer Arbeitspflichten und sonstiger sich aus und in Zusammenhang mit ihrer Arbeit ergebenden Pflichten, sowie auch für eine grobe Schädigung des Rufs der Universität und Fakultät.

(2) Disziplinarisch kann nur für eine Tat gehaftet werden, die in der Zeit ihrer Begehung aufgrund eines allgemeinen Aktes der Universität oder Fakultät als eine disziplinarische Tat vorgesehen war, für die eine disziplinarische Maßnahme vorgesehen war.

(3) Die disziplinarischen Taten, disziplinarischen Maßnahmen, Berechtigungen, Zusammensetzung und Weise zur Bestellung des Disziplinargerichts für die Lehrenden und Mitarbeiter sowie das Disziplinarverfahren werden mit der seitens des Senats beschlossenen Verordnung über die disziplinarische Haftung der Lehrenden und Mitarbeiter der Fakultät geregelt.

XI. QUALITÄTSMANAGEMENT UND -FÖRDERUNG IN DER HOCHSCHULBILDUNG

Artikel 137

(1) Die Förderung und Sicherstellung der Qualität der Hochschulbildung wird an der Fakultät durch die besondere Organisationseinheit – das Büro zur Förderung und Sicherstellung der Qualität der Hochschulbildung (nachstehend: Büro) umgesetzt; diese Organisationseinheit ist in der Zusammensetzung des Sekretariats der Fakultät.

(2) Die Organisationseinheit aus vorigem Absatz dieses Artikels ist mit dem Universitätszentrum zur Qualitätsförderung und -sicherstellung verbunden, das die Arbeit aller Organisationseinheiten an den wissenschaftlich-lehrenden und künstlerisch-lehrenden Bestandteilen der Universität koordiniert.

Artikel 138

(1) Das Büro übt Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem System zur Förderung und Sicherstellung der Qualität des Hochschulbildungssystems aus.

(2) Das Büro überwacht die Studienqualität, was die Überwachung des gesamten Studienprogramms für alle drei Bildungszyklen umfasst: Vordiplom-, Diplom- und postgradualer Zyklus; es überwacht die Qualität der Ausführung des Unterrichts; es führt Forschungen und Umfragen unter den Studenten und Lehrenden durch, und zwar bezogen auf die Ausführung des Unterrichts, Lehrinhalte, Literatur, Einführung neuer Ansätze und Formen zur Ausführung des Unterrichts, Prüfungen, Kompetenzen, Kommunikation mit den Lehrenden, Information an Studenten über das Studienprogramm, Studenteneinfluss auf den Inhalt der Studienprogramme, Ausführung des Unterrichts und Arbeitsbelastung der Studenten - ECTS.

(3) Das Büro führt eine systematische Analyse der Weise der Kenntnisprüfungen, des Ablegens von Prüfungen und des Studienerfolgs, sowie die Analyse der Studentenmobilität im Rahmen der Universität und außerhalb dieser.

XII. ALLGEMEINE AKTEN DER FAKULTÄT

Artikel 139

(1) Die Satzung ist der grundlegende Akt der Fakultät.

(2) Die Satzung der Fakultät wird auf Vorschlag des Dekans durch den Fakultätsrat beschlossen.

(2) Die Änderungen und Ergänzungen zur Satzung werden auf dieselbe Weise beschlossen wie die Satzung.

Artikel 140

(1) Die allgemeinen Akte der Fakultät beschließen der Fakultätsrat und der Dekan im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Der Fakultätsrat beschließt:

- die Satzung
- die Satzung der Fachschaft, auf Vorschlag der Fachschaft der Fakultät
- die Geschäftsordnung des Fakultätsrates
- die Verordnung über die Abschluss- und Diplomarbeiten
- die Verordnung über die Organisation des Qualitätssystems der

Hochschulbildung

- die Verordnung der Poliklinik und sonstiger Gesundheitsorganisationen
- die Verordnung über die Arbeit von Anstalten und Lehrstühlen
- die Verordnung über die Arbeit der Bibliothek
- die Verordnung über die ständige und zusätzliche Fortbildung
- die Verordnung über den Tierschutz
- die Verordnung über die Lehrstandorte der Medizinischen Fakultät Osijek
- die Geschäftsordnung über die Arbeit des Ausschusses für den Unterricht und die Studenten
- die Geschäftsordnung über die Arbeit des Ausschusses für die Wissenschaft
- die Geschäftsordnung über die Arbeit des Ausschusses für Labormedizin
- die Verordnung über die Demonstratur und Demonstratoren
- die Verordnung über die Verlagstätigkeit
- die Verordnung über Belohnungen und Auszeichnungen
- die Verordnung über die zusätzlichen Bedingungen für die Wahl zur Anstellung

(3) Der Fakultätsrat beschließt auch andere allgemeine Akten, die die Fragen des Unterrichts, der Wissenschaft und Fachtätigkeit der Fakultät vorschreiben.

(4) Der Dekan beschließt:

- die Verordnung über den Aufbau von Arbeitsstellen der Fakultät, auf Vorschlag des Fakultätsrates und mit Zustimmung des Senats
- die Arbeitsverordnung
- die Verordnung über die Gehälter
- die Verordnung über den Arbeitsschutz
- die Verordnung über den Brandschutz
- die Verordnung über das Archivieren
- die Verordnung über die Durchführung von Gutachten

(5) Der Dekan beschließt auch andere allgemeine Akten im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Artikel 141

(1) Der Dekan und Fakultätsrat werden die im Artikel 140 dieser Satzung festgelegten allgemeinen Akten innerhalb der Frist von drei Monaten von dem Inkrafttreten dieser Satzung beschließen, soweit keine andere gesetzliche Frist vorgesehen ist.

(2) Bis zum Beschließen der allgemeinen Akten aus dem vorigen Absatz werden die vorhandenen allgemeinen Akten angewandt, ausgenommen von Bestimmungen, die dieser Satzung entgegenstehen.

XIII. ÖFFENTLICHKEIT DER ARBEIT UND GESCHÄFTSGEHEIMNIS

Artikel 142

(1) Die Arbeit der Fakultät ist öffentlich.

(2) Die Fakultät ist verpflichtet, die Öffentlichkeit wahrhaft und zeitgerecht über die

Ausübung ihrer Tätigkeit in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Öffentlichkeit wird durch die Mittel der öffentlichen Bekanntgabe, Ausstellung von besonderen Veröffentlichungen, Anzeige in der Webseite, Anschlagtafel usw. benachrichtigt.

Artikel 143

(1) Als Geschäftsgeheimnis werden alle Daten gehalten, die der Dekan zum Geschäftsgeheimnis verkündigt, sowie auch die Daten, die sich auf die Maßnahmen und Weise zum Vorgehen unter außerordentlichen Bedingungen, auf die Verteidigung beziehen und diejenigen Daten, die die Staatskörper als vertraulich verkündigen.

(2) Die Fakultät ist verpflichtet, die als Geschäftsgeheimnis geltenden Daten vertraulich zu behandeln; der Dekan sorgt unmittelbar dafür.

XIV. ÜBERGANGS- UND ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 144

(1) Der Dekan, die Prodekane und andere Leitungskräfte der Fakultät, die aufgrund von früher beschlossenen Verordnungen gewählt wurden, setzen ihre Arbeit bis zum Ablauf ihrer Amtszeit fort.

(2) Die in dem Absatz 1 dieses Artikels angeführten Personen können sich nach dem Ablauf ihrer den früheren Vorschriften zugrunde liegenden Amtszeit erneut in einem Wahlverfahren bewerben, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung der Universität und dieser Satzung.

(3) Diejenigen Studenten, die ihr Studium vor dem akademischen Jahr 2013/2014 anfangen und an dem Studium ohne ein wiederholtes Jahr teilnehmen, sind berechtigt, das Studium nach den Programmen und Bedingungen abzuschließen, die in Kraft waren, als sie sich ins 1. Studienjahr einschrieben.

(4) Diejenigen Studenten, die sich ins 1. Jahr eines Fachstudiums im akademischen Jahr 2013/2014 einschrieben und an dem Studium ohne ein wiederholtes Jahr teilnehmen, sind berechtigt, das Studium nach den Programmen und Bedingungen abzuschließen, die in Kraft waren, als sie sich ins Studium einschrieben.

Artikel 145

(1) Die gewählten Vertreter der Lehrenden und Mitarbeiter im Fakultätsrat setzen ihre Arbeit bis zum Ablauf ihrer Amtszeit fort.

(2) Die gewählten Vertreter der Studenten im Fakultätsrat und die gewählten Mitglieder von ständigen und gelegentlichen Körpern des Fakultätsrates setzen ihre Arbeit bis zum Ablauf ihrer Amtszeit fort.

Artikel 146

Die Beschäftigten der Fakultät werden einen Vertreter für den Fakultätsrat innerhalb der Frist von 60 Tagen von dem Inkrafttreten dieser Satzung wählen.

Artikel 147

Die Bewerbungsverfahren für die Wahl zur Anstellung im Wissenschafts- und

Lehrbereich und Lehrbereich sowie an entsprechende Arbeitsstellen werden an der Fakultät nach den Bestimmungen der Satzung der Fakultät vom 25. Oktober 2010, verbesserter Text, beginnen, und sie werden nach den Bestimmungen dieser Satzung abgeschlossen, spätestens innerhalb der Frist von 60 Tagen von dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Artikel 148

Die Ausführungspläne für den Unterricht werden an die Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung ab dem akademischen Jahr 2014/2015 angepasst.

Artikel 149

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Medizinischen Fakultät Osijek vom 19. März 2009 und der Beschluss über die Änderungen und Ergänzungen zur Satzung der Medizinischen Fakultät Osijek vom 25. Oktober 2010 außer Kraft.

Artikel 150

Diese Satzung tritt in Kraft am achten Tag ihrer Verkündigung an der Anschlagtafel der Fakultät.

Artikel 151

Alle in dieser Satzung verwendeten Begriffe, die eine Geschlechtsform haben, beziehen sich gleichermaßen auf das männliche und weibliche Geschlecht.

DEKAN

Prof.Dr.sc. Jure Mirat

Eigenhändige Unterschrift

Stempel: Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek, Medizinische Fakultät Osijek

Aufgrund des Artikels 18 des Beschlusses über die Änderungen und Ergänzungen zur Satzung der Medizinischen Fakultät Osijek der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek vom 14. Mai 2018 erstellte das Sekretariat der Fakultät am 7. Juni 2018 den verbesserten Text der Satzung der Medizinischen Fakultät Osijek der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek.

Der verbesserte Text der Satzung der Medizinischen Fakultät Osijek der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek umfasst die Satzung der Medizinischen Fakultät Osijek der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek vom 24. Februar 2014, den Beschluss über die Änderungen und Ergänzungen zur Satzung der Medizinischen Fakultät Osijek der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek vom 16. März 2017 und den Beschluss über die Änderungen und Ergänzungen zur Satzung der Medizinischen Fakultät Osijek der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek vom 14. Mai 2018, in welchen die Zeit ihres Inkrafttretens angegeben ist.

SEKRETÄR
Ruža Malenica, Dipl.-Jur.
Eigenhändige Unterschrift

Stempel: Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek, Medizinische Fakultät Osijek

KLASSE: 003-05/18-01/01
EINGABEN-NR.: 2158-61-02-18-01